

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

**Nr. 29/2024**  
(77. Jahrgang)

Berlin, den  
30. Oktober 2024

### INHALT

## II. Bekanntmachungen

Seite

Lesefassung der

Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)  
an der Technischen Universität Berlin vom 9. September 2020

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2023 ..... 253

## II. Bekanntmachungen

**Lesefassung der  
Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)  
an der Technischen Universität Berlin vom 9. September 2020  
- in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2023 <sup>1</sup>**

Auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin (AS-Beschluss 23/851 – 06.09.2023) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) vom 9. September 2020 (AMBl. TU Nr. 19/2021,0 S. 185) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 6. September 2023 bekannt gemacht.

### Inhalt

#### **Abschnitt I – Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 3 Fristen

#### **Abschnitt II – Allgemeines Zugangs- und Zulassungsverfahren**

##### **Teil 1 – Allgemeine Regelungen**

- § 4 Antragsform, Anzahl der Anträge
- § 5 Inklusion
- § 6 Übertragung von Aufgaben
- § 7 Portale und Elektronische Kommunikation

##### **Teil 2 – Zugang**

- § 8 Allgemeine und fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss - Hochschulzugangsberechtigung
- § 10 Masterzugangsberechtigung
- § 11 Sprachkenntnisse
- § 12 Nachweis und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

##### **Teil 3 - Zulassungsverfahren**

- § 13 Auswahlverfahren
- § 14 Auswahlkommission

##### **Teil 4 – Auswahl in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss**

- § 15 Auswahlquoten
- § 16 Auswahl innerhalb der Quoten
- § 17 Zulassungsentscheidung

##### **Teil 5 – Auswahl in konsekutiven Masterstudiengängen**

- § 18 Auswahlquoten
- § 19 Auswahlkriterien
- § 20 Auswahlverfahren
- § 21 Zulassungsentscheidung
- § 22 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

##### **Teil 6 – Immatrikulation**

- § 23 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 24 Befristete Immatrikulation

---

<sup>1</sup> AMBl. TU Nr. 28/2024 vom 18.10.2024

- § 25 Verfahren der Immatrikulation
- § 26 Folgen der Immatrikulation
- § 27 Studiengangwechsel

### **Abschnitt III – Allgemeine Studienziele**

- § 28 Leitbild
- § 29 Schutz vor Diskriminierung und Konfliktmanagement
- § 30 Studienberatung
- § 31 Mentoringprogramm

### **Abschnitt IV – Studium und Lehre**

#### **Teil 1 - Studienangelegenheiten**

- § 32 Rückmeldung
- § 33 Beurlaubung
- § 34 Teilzeitstudium
- § 35 Studieren ab 16
- § 36 IN(2)TU Berlin
- § 37 Orientierungsstudium MINTgrün
- § 38 Berliner Modell: Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten (BANA)
- § 39 Zertifikatsprogramm
- § 40 Nebenhörer\*innen
- § 40a Kurzezeitaaustauschprogramme
- § 41 Gasthörer\*innen
- § 42 Portale, elektronisches Postfach und Lernraumsystem
- § 43 Exmatrikulation

#### **Teil 2 – Studienorganisation**

- § 44 Studiengänge
- § 45 Module
- § 46 Modulverantwortliche
- § 47 Lehrveranstaltungsformen
- § 48 Ankündigung, Zulassung und Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 49 Zusatzmodule

### **Abschnitt V – Prüfungen**

#### **Teil 1 – Verantwortliche und Zuständigkeiten**

- § 50 Prüfungsausschuss
- § 51 Prüfer\*innen; Beisitzer\*innen

#### **Teil 2 - Prüfungsformen**

- § 52 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen
- § 52 a Digitale Fernaufsichtsprüfung - Grundlagen
- § 52 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Datenschutz
- § 53 Schriftliche Prüfungen
- § 54 Mündliche Prüfung
- § 55 Portfolioprüfung
- § 56 Hausarbeit
- § 57 Referat
- § 58 Weitere Prüfungsformen, Praktika
- § 59 Wechsel der Prüfungsform
- § 60 Abschlussarbeiten

### **Teil 3 - Prüfungsorganisation**

- § 61 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten
- § 62 Voraussetzungen für die Anmeldung von Prüfungen
- § 63 Prüfungsan- und -abmeldung
- § 64 Abbruch von Prüfungen
- § 64 a Rügeobliegenheit
- § 64 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Technische Störungen
- § 65 Prüfungstermine
- § 66 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 67 Nachteilsausgleich / Mutterschutz
- § 68 Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 69 Gegenvorstellungsverfahren
- § 70 Nachprüfung, Wiederholung von Modulprüfungen
- § 71 Täuschung
- § 71 a Einsatz von Softwarelösungen zur Erkennung von Textidentität
- § 71 b Störung einer Prüfung
- § 72 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde
- § 73 Doppelabschluss (Double Degree, Dual Degree)
- § 74 Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)
- § 75 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 76 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 77 Sonderfälle und Ausführungsvorschriften

### **Abschnitt I – Allgemeines**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Zugangs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) für das erste und höhere Fachsemester. <sup>2</sup>Soweit in dieser Ordnung zu einzelnen Aspekten zu Zugang, Auswahl, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung keine Regelungen getroffen werden, entscheidet der\*die Präsident\*in vorläufig und befasst unverzüglich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung den Akademischen Senat. <sup>3</sup>Die Regelungen dieser Ordnung gehen den Regelungen der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt weiterhin die Organisation und Durchführung des Studiums für alle Studiengänge der TU Berlin. <sup>2</sup>Die Regelungen dieser Ordnung gehen den Regelungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Weiterbildende Studiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betrieben werden oder auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Vorgaben konzipiert und durchgeführt werden, können von dieser Ordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs festlegen.

#### **§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle bei Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren an die vorliegende Ordnung anzupassen. Der Vorrang der Regelungen dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten außer Kraft:

1. die Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren vom 12. Juli 2012 (AMBl. TU 6/2012), in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Januar 2014 (AMBl. TU 6/2014) und
2. die Neufassung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren vom 10. Dezember 2014 (AMBl. TU 13/2015) und
3. die Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens vom 8. Mai 2013 (AMBl. TU 1/2014), in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2015 (AMBl. TU 36/2015).

### **§ 3 Fristen**

(1) <sup>1</sup>Soweit Fristen nicht durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt sind, werden sie durch den\*die Präsident\*in festgelegt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin sowie in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Festlegung der Fristen erfolgt rechtzeitig spätestens bis zum Ende des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem die Frist endet.

(2) <sup>1</sup>Fristen für die Annahme eines angebotenen Studienplatzes und die Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang werden abweichend von Absatz 1 von der zuständigen Stelle der TU Berlin festgesetzt und im Zulassungsbescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Frist muss mindestens fünf Tage betragen.

(3) <sup>1</sup>Alle Fristen sind Ausschlussfristen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Stelle der TU Berlin von den Fristen absehen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen ausgeschlossen ist.

## **Abschnitt II – Allgemeines Zugangs- und Zulassungsverfahren**

### **Teil 1 – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 4 Antragsform, Anzahl der Anträge**

(1) Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der TU Berlin festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Anträgen sind die von der zuständigen Stelle der TU Berlin vorgegebenen Unterlagen in amtlich beglaubigter Form beizufügen, soweit nicht anders festgelegt. <sup>2</sup>Sollten der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung Unterlagen aufgrund anderer Anträge vorliegen, werden diese berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die TU Berlin ist nicht verpflichtet, Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln. <sup>2</sup>Nicht formgemäß oder nicht vollständig eingereichte Unterlagen müssen nicht berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der parallel zulässigen Zulassungsanträge für Studiengänge mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss ergibt sich aus dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und der Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO). <sup>2</sup>Die Anzahl der parallel zulässigen Anträge für weiterführende Studiengänge wird durch die zuständige Stelle der TU Berlin festgelegt.

#### **§ 5 Inklusion**

<sup>1</sup>Bei der Anwendung der Auswahlkriterien dürfen Studienbewerber\*innen auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung keine Nachteile entstehen. <sup>2</sup>Kann behinderungsbedingt der Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb einer vorgesehenen Frist erbracht werden, soll auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>3</sup>Alle Informationen zu den Auswahlkriterien sind barrierefrei zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Wird ein Nachteil aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit geltend gemacht, sind die Modalitäten des Auswahlverfahrens in Abstimmung mit der Auswahlkommission zu modifizieren. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen ist die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinzuzuziehen.

#### **§ 6 Übertragung von Aufgaben**

Die TU Berlin kann Aufgaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bewerbungen an Dritte übertragen.

## **§ 7 Portale und Elektronische Kommunikation**

(1) Sofern die TU Berlin Studienbewerber\*innen elektronische Portale für die Bewerbung und Immatrikulation bereitstellt, sind diese zu nutzen.

(2) Sofern von der zuständigen Stelle der TU Berlin nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studienbewerber\*innen ausschließlich per E-Mail und über die bereitgestellten Bewerbungsportale.

## **Teil 2 – Zugang**

### **§ 8 Allgemeine und fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 10 bis 13 BerlHG und den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt.

### **§ 9 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – Hochschulzugangsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Antragsteller\*innen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages über eine Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang verfügen. <sup>2</sup>Sofern mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorliegen, soll für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sich der Antrag stützt. <sup>3</sup>Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) <sup>1</sup>Sofern Studienbewerber\*innen nicht bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht erworben haben, muss die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden. <sup>2</sup>Grundlage für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 2 erfolgt durch die zuständige Stelle der TU Berlin oder die Senatsverwaltung des Landes Berlin oder durch eine von der TU Berlin mit der Zertifizierung der Hochschulzugangsberechtigung beauftragten Stelle. <sup>2</sup>Diese Zertifizierung umfasst insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit und die Validierung der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf den Zugang und die Zulassung für den jeweiligen beantragten Studiengang sowie nötigenfalls die Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage der modifizierten bayerischen Formel. <sup>3</sup>Über die Form des Nachweises der Zertifizierung entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

(4) Für Studienbewerber\*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht, welche vor Aufnahme eines Studiums eine Feststellungsprüfung ablegen müssen oder welche nur die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen des Propädeutikums erwerben wollen, gelten die in den jeweiligen Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Berliner Schulgesetz, der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der TU Berlin sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Voraussetzungen.

### **§ 10 Masterzugangsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages auf Zulassung zu einem weiterführenden Studiengang über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen; die Regelung des § 24 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Sofern dieser Hochschulabschluss nicht nach deutschem Recht erworben wurde, ist seine Gleichwertigkeit festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Abs. 1 erfolgt durch die zuständige Stelle der TU Berlin oder durch eine von der TU Berlin mit der Zertifizierung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beauftragten Stelle. <sup>2</sup>Die Zertifizierung umfasst insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit und Validierung der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf den Zugang und die Zulassung für den jeweiligen beantragten Studiengang sowie nötigenfalls die Umrechnung der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf der Grundlage der modifizierten bayerischen Formel. <sup>3</sup>Über die Form des Nachweises der Zertifizierung entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

## **§ 11 Sprachkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht haben zur Bewerbung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz über den Zugang von ausländischen Studienbewerber\*innen mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen nachzuweisen, sofern die jeweilige studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Näheres über den Nachweis regelt die zuständige Stelle der TU Berlin.

(2) <sup>1</sup>Erforderliche Kenntnisse weiterer Sprachen werden auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Benehmen mit dem Akademischen Senat in den jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt. <sup>2</sup>Näheres über den Nachweis regelt die zuständige Stelle der TU Berlin.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Studienbewerber\*innen mit Abschlussziel Promotion sowie für Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Österreich bzw. dem deutschsprachigen Teil der Schweiz.

## **§ 12 Nachweis und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren, in den Fällen des § 13 mit dem Zulassungsantrag, nachzuweisen; die Regelung des § 24 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Über den Zeitpunkt und die Form des Nachweises entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

(2) <sup>1</sup>Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss gibt ein Votum zur Erfüllung der fachlichen sowie sprachlichen Zugangsvoraussetzungen ab, auf deren Grundlage die zuständige Stelle der TU Berlin die Zugangsentscheidung trifft. <sup>2</sup>Das Votum kann auch eine nach § 14 eingesetzte Auswahlkommission abgeben, wenn die studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung das vorsieht.

(3) Die zuständige Stelle der TU Berlin entscheidet in Orientierung an den Berufsfeldübersichten der Bundesagentur für Arbeit für nach § 11 Abs. 2 BerlHG beruflich qualifizierte Studienbewerber\*innen, ob eine geeignete berufliche Qualifikation vorliegt oder ob eine Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG abzulegen ist.

## **Teil 3 - Zulassungsverfahren**

### **§ 13 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Sofern für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden für diese Studiengänge Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Sie richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen.

(2) Folgende Bewerbergruppen bedürfen für die Immatrikulation grundsätzlich einer Zulassung:

1. Studienbewerber\*innen für Studiengänge nach Abs. 1;
2. Studienbewerber\*innen aus dem Ausland;
3. Studienbewerber\*innen nach § 11 BerlHG (Beruflich Qualifizierte);
4. alle Studienbewerber\*innen für Masterstudiengänge.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 15 bis 22 dieser Ordnung gilt für Bewerbungen für das zweite und höhere Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss § 14 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG), für weiterführende Studiengänge § 15 Abs. 3 BerlHZG.

### **§ 14 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates setzt die Hochschulleitung der TU Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. <sup>2</sup>Sie muss aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitwirkenden, davon mindestens einem professoralen Mitglied bestehen; für die Durchführung von Auswahlgesprächen findet § 13 Abs. 2 BerlHZVO entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Kommission wird für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt, die in der Regel mit der Amtszeit des Fakultätsrates korrespondiert.

(2) Die Auswahlkommission berichtet auf Veranlassung des Fakultätsrats nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht gegebenenfalls Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

## **Teil 4 – Auswahl in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss**

### **§ 15 Auswahlquoten**

Die Quoten für Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte wird auf fünf Prozent festgesetzt.
2. Die Vorabquote für die ausländischen Studienbewerber\*innen wird auf acht Prozent festgesetzt.
3. Die Vorabquote für die Auswahl von Studienbewerber\*innen für ein Zweitstudium wird auf drei Prozent festgesetzt.
4. Die Vorabquote für Studienbewerber\*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung minderjährig sind und ihren Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg bei einer sorgeberechtigten Person haben, wird auf fünf Prozent festgesetzt.
5. Die Vorabquote für Studienbewerber\*innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Studienbewerber\*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören, wird auf ein Prozent festgesetzt.
6. Die Vorabquote für beruflich Qualifizierte wird auf fünf Prozent festgesetzt.
7. Nach Abzug der Vorabquoten wird die Auswahlquote des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG (Auswahlverfahren der Hochschulen) für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen auf null Prozent festgelegt.

### **§ 16 Auswahl innerhalb der Quoten**

- (1) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 1 erfolgt nach § 10 Abs. 2 BerlHZG.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 2 gestaltet sich wie folgt: Die TU Berlin vergibt in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen im Hauptverfahren zunächst 50 Prozent der innerhalb der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze über eine Rangliste nach Qualifikation an Absolvent\*innen des Studienkollegs der TU Berlin, welche bereits zum Zweck der Ablegung einer Feststellungsprüfung bzw. zum Erwerb von Sprachkenntnissen im Rahmen des Propädeutikums an der TU Berlin immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Die verbleibenden Studienplätze werden über eine Rangliste nach Qualifikation an alle Studienbewerber\*innen innerhalb dieser Quote vergeben. <sup>3</sup>Findet ein Nachrückverfahren statt, werden alle noch zu besetzenden Studienplätze in einer gemeinsamen Rangliste nach Qualifikation vergeben. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit wird der\*diejenige Studienbewerber\*in zugelassen, der\*die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl genießt. <sup>5</sup>Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, wird der\*diejenige Studienbewerber\*in zugelassen, der\*die einer anerkannten deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört. <sup>6</sup>Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, wird der\*diejenige Studienbewerber\*in zugelassen, der\*die von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält. <sup>7</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 3 erfolgt nach § 10 Abs. 4 BerlHZG.
- (4) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 4 erfolgt nach § 10 Abs. 5 BerlHZG.
- (5) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 5 erfolgt nach § 10 Abs. 5 BerlHZG.
- (6) <sup>1</sup>Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 6 erfolgt nach Qualifikation. <sup>2</sup>Zugrunde gelegt werden das zeitlich jüngste für die Berücksichtigung in der Quote maßgebliche Ausbildungszeugnis oder Aufstiegszeugnis. <sup>3</sup>Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Weist das entsprechende Zeugnis keine Note auf, so wird die Bewerbung mit der niedrigsten Bestehensnote im Zulassungsverfahren berücksichtigt. <sup>5</sup>Bei Ranggleichheit findet § 12 BerlHZG Anwendung.

### **§ 17 Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der TU Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.



(2) <sup>1</sup>Ausgewählte Studienbewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem nach § 3 Abs. 2 eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt der Anspruch auf den angebotenen Studienplatz und wird im Rahmen neu vergeben.

(3) Studienbewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

## Teil 5 – Auswahl in konsekutiven Masterstudiengängen

### § 18 Auswahlquoten

Die Quoten für Auswahlverfahren für Masterstudiengänge werden wie folgt festgesetzt:

1. fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz, werden als Vorabquote an Studienbewerber\*innen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;
2. 80 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Nr. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 20 vergeben;
3. 20 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Nr. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG.

### § 19 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl in der Quote nach § 18 Satz 1 Nr. 1 erfolgt nach § 10 Abs. 2 BerlHZG (Härtefallquote).

(2) Der Fakultätsrat legt in der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung Art, Inhalte und Umfang der in einem Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien nach § 15 Abs. 2 BerlHZG sowie deren Gewichtung und das Vorgehen zur Bildung einer Rangliste fest.

(3) Sofern kein studiengangspezifisches Auswahlverfahren nach Abs. 2 festgelegt ist, vergibt die Hochschule die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens

1. nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des Studiengangs, der für den Zugang zum gewünschten weiterführenden Studiengang einschlägig ist, bemisst (mit einer Gewichtung von 80 Prozent) und
2. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20 Prozent).

(4) <sup>1</sup>Die Zahl der Teilnehmenden für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. <sup>2</sup>Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. <sup>3</sup>Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Begrenzung, die Zahl der Teilnehmenden und die Auswahl der Teilnehmenden trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

### § 20 Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 19 Abs. 3 werden bis zu 100 Punkte für das Kriterium § 19 Abs. 3 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31

Note	Punkte	Note	Punkte
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(2) <sup>1</sup>Als Auswahlkriterium im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 2 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des jeweiligen Masterstudiengangs herangezogen werden. <sup>2</sup>Hierfür werden bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung vergeben:

1. für jede abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
2. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werksstudent\*in in einem Unternehmen 20 Punkte (auch anteilig), sowie
3. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung 20 Punkte (auch anteilig).

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule erstellt eine Rangliste. <sup>2</sup>In dieser wird für jede\*n Teilnehmende\*n am Auswahlverfahren Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 19 Abs. 3 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl

(4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der zuständigen Stelle der TU Berlin in der von ihr vorgegebenen Form mitzuteilen.

## **§ 21 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der TU Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) <sup>1</sup>Ausgewählte Studienbewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem nach § 3 Abs. 2 eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation sowie die zur Immatrikulation benötigten Unterlagen bestimmt werden. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Studienbewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(4) <sup>1</sup>In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen erfolgt die Zulassung lediglich für das Kernfach an der TU Berlin. <sup>2</sup>Das Zweitfach wird bei internen Studienbewerber\*innen aus dem Bachelorstudium übernommen. <sup>3</sup>Bei externen Studienbewerber\*innen erfolgt die Entscheidung über das Zweitfach im Benehmen mit der für lehramtsbezogene Masterstudiengänge zuständigen Stelle und der Hochschule, die das Zweitfach anbietet.

## **§ 22 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Damit der Übergang in ein Masterstudium und die kontinuierliche Fortführung des Studiums ohne Zeitverlust erfolgen können, haben Studienbewerber\*innen für das erste Fachsemester, die zum Bewerbungsschluss noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können, die Möglichkeit, sich zu bewerben, wenn ihnen zum Bewerbungsschluss zum Erwerb des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses maximal 30 Leistungspunkte fehlen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Studierenden und auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses von vorstehendem Satz abgewichen werden. <sup>3</sup>Es wird erwartet, dass der Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird. <sup>4</sup>Diese Regelung gilt nur für Studienbewerber\*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im europäischen Hochschulraum anstreben.

(2) Studienbewerber\*innen nach Absatz 1 haben eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses oder der jeweiligen, für die Bestätigung von Prüfungsleistungen zuständigen Stelle des der Bewerbung zugrunde gelegten Studiengangs vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Summe der bereits erworbenen Leistungspunkte,
2. die maximal zu erreichende Anzahl an Leistungspunkten,
3. den aktuellen Studiengang mit Regelstudienzeit und Abschluss,
4. die bisher erbrachten Noten und Module, sowie
5. die vorläufige Gesamtnote.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind für die Bewerbung zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen in den gemäß Lehrerbildungsgesetz des Landes Berlin erforderlichen Studienanteilen des Bachelorstudiums mindestens 120 Leistungspunkte im Kernfach, Zweitfach und den Berufswissenschaften sowie die Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

(4) Eine Bewerbung zum höheren Fachsemester ist in den Fällen des Abs. 1 und 3 ausgeschlossen.

## **Teil 6 – Immatrikulation**

### **§ 23 Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Studienbewerber\*innen sind zu immatrikulieren, wenn

1. sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerIHG erfüllen,
2. sie durch eigene Erklärung nachweisen, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im gewählten Studiengang immatrikuliert sind,
3. sie durch eigene Erklärung nachweisen, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben, sofern diese Pflichtbestandteil des Studiengangs an der TU Berlin sind,
4. sie nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind,
5. sie die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und des Beitrags für das Semesterticket geleistet haben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben,
6. sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen sind oder die Immatrikulation für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss beantragt haben oder in einem weiterführenden Studiengang zugelassen sind oder die Promotionsabsicht durch die zuständige Fakultät angenommen wurde,
7. keine gesetzlichen Versagungsgründe nach § 14 Abs. 3 BerIHG vorliegen.

(2) Die parallele Immatrikulation für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang ist möglich, jedoch nur, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) Bei vorherigen Studienzeiten erfolgt die Immatrikulation in das Fachsemester, das sich aus der Anerkennung gemäß § 61 der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt.

### **§ 24 Befristete Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen aus dem Ausland, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht zur direkten Studienaufnahme berechtigt (d.h. es liegt keine Gleichwertigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 vor), können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der TU Berlin geltenden Verwaltungsvorschriften befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. <sup>2</sup>Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester. <sup>3</sup>Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. <sup>4</sup>Das Ablegen von Modulprüfungen ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ausländische Studienbewerber\*innen mit gemäß § 9 Abs.2 gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, können in der Regel für zwei Semester befristet immatrikuliert werden, um sich auf die Deutsch-Aufnahmeprüfung vorzubereiten. <sup>2</sup>Für Studienbewerber\*innen nach Satz 1, welche propädeutische Lehrgänge des Studienkollegs zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung Deutsch besuchen, wird die Immatrikulation auf ein Semester befristet. <sup>3</sup>Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. <sup>4</sup>Das Ablegen von Modulprüfungen ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Ausländische Studienbewerber\*innen, die im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der TU Berlin und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen des üblichen Auslandsstudienaufenthaltes an der TU Berlin studieren wollen, können ohne besonderes Zulassungsverfahren in der Regel für höchstens zwei Semester bzw. für die im Dual Degree Abkommen festgeschriebene Anzahl von Semestern immatrikuliert werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin eine Verlängerung um weitere zwei Semester möglich. <sup>3</sup>Eine Abschlussarbeit kann abgelegt werden. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, es sei denn, es ist im Austauschprogramm vereinbart.

(4) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen, die sich nach § 22 beworben und eine Zulassung erhalten haben, werden unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des vorangegangenen Studiums ist innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Semester nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Exmatrikulation bzw. die Beendigung des Masterstudiengangs, falls noch eine Einschreibung in einem anderen Studiengang vorliegt. <sup>3</sup>Die Frist kann einmalig um ein Semester verlängert werden, wenn die Gründe für den mangelnden Nachweis nicht von dem\*der Studienbewerber\*in zu vertreten sind.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 können Studienbewerber\*innen befristet für höchstens zwei Semester in Studiengänge immatrikuliert werden, sofern kein Studienabschluss angestrebt wird.

## **§ 25 Verfahren der Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Einhaltung der Fristen gemäß § 3 an die zuständige Stelle der TU Berlin in der von ihr festgelegten Form zu richten. <sup>2</sup>Promovierende können jederzeit einen Antrag auf Immatrikulation stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

(3) <sup>1</sup>Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem Immatrikulationsantrag beizufügen; dies umfasst auch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung, auf § 10 Abs. 6 Nr. 1a BerlHG wird hingewiesen. <sup>2</sup>Die zuständige Stelle der TU Berlin kann eine Frist zur Nachreichung gewähren. <sup>3</sup>Alle erforderlichen Nachweise und Erklärungen müssen spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Ein\*e Studienbewerber\*in kann unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert werden, wenn er\*sie zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihm\*ihr zu vertreten sind. <sup>2</sup>Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin über die geeignete Form des Beweises.

(5) Für die Immatrikulation in das zweite oder ein höheres Fachsemester gelten über die Bestimmungen dieser Ordnung hinaus die Vorschriften des BerlHG, des BerlHZG und der BerlHZVO.

(6) Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn dem\*der Studierenden die Studienbescheinigung in geeigneter Weise bereitgestellt wird.

## **§ 26 Folgen der Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur TU Berlin. <sup>2</sup>Sie begründet das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen und die Pflicht, das Studium nach Maßgabe ihrer Möglichkeit aktiv zu betreiben. <sup>3</sup>Es wird erwartet, dass die Studierenden an der Gestaltung der TU Berlin mitwirken.

(2) <sup>1</sup>Studierende erhalten nach Bereitstellung eines Fotos einen Studierendenausweis mit dem sie ihre Mitgliedschaft zur TU Berlin nachweisen und die damit verbundenen Dienste nutzen können. <sup>2</sup>Er steht im Eigentum der TU Berlin und enthält entsprechend der persönlichen Voraussetzungen auch die Fahrtberechtigung des Semestertickets für den öffentlichen Nahverkehr.

(3) Studierende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der TU Berlin unverzüglich die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises mitzuteilen.

## **§ 27 Studiengangwechsel**

Für den Wechsel eines Studiengangs an der TU Berlin gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in Bezug auf die Einschreibung in einen zulassungsbeschränkten beziehungsweise zulassungsfreien Studiengang entsprechend.

## **Abschnitt III – Allgemeine Studienziele**

### **§ 28 Leitbild**

(1) Die TU Berlin versteht sich als eine wissenschaftliche und international agierende Bildungseinrichtung, deren Studierende im Verlauf ihres Studiums entsprechend dem Leitbild für die Lehre Kompetenzen erwerben, die sie auf den globalen Arbeitsmarkt vorbereiten.

(2) <sup>1</sup>Die TU Berlin fördert eine gute wissenschaftliche Praxis in Studium und Lehre gemäß den geltenden Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin. <sup>2</sup>Beschäftigte, die Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht, sich didaktisch fort- und weiterzubilden und werden hierbei von der TU Berlin unterstützt.

(3) <sup>1</sup>Alle Studiengänge der TU Berlin unterliegen der ständigen Qualitätssicherung. <sup>2</sup>Näheres zum Thema Qualität in Studium und Lehre regelt die Qualitätsmanagementordnung der TU Berlin.

### **§ 29 Schutz vor Diskriminierung und Konfliktmanagement**

(1) <sup>1</sup>Die TU Berlin schafft nichtdiskriminierende und diversitätsreflektierende Studienbedingungen und fördert den respektvollen und sensiblen Umgang miteinander. <sup>2</sup>Von Konflikten und Diskriminierung Betroffene werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen, sich beraten zu lassen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Alle Beratungsstellen der TU Berlin werden zentral angewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die TU Berlin stellt im Rahmen eines Konflikt- und Beschwerdemanagements sicher, dass in transparenten Verfahren Lösungen für Konflikte und Beschwerden außerhalb von Verwaltungsverfahren gesucht werden, die möglichst von allen beteiligten Personen akzeptiert werden. <sup>2</sup>Bei Beschwerden erhalten alle Beschwerdeführenden binnen eines Werktages eine Rückmeldung über den Eingang der Beschwerde und auf Anfrage eine Rückmeldung über den Stand der jeweiligen Bearbeitung des Vorgangs oder der Umsetzung.

(3) Empfehlungen zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten und zur Konfliktlösung werden im Rahmen von Richtlinien verabschiedet.

### **§ 30 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen sowie Studierenden wird eine allgemeine Studienberatung und -information auch zu übergreifenden Fragen angeboten. <sup>2</sup>Dies beinhaltet insbesondere auch eine pädagogische und psychologische Beratung, Information zur Inklusion der Studierenden mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten und zur Studienfinanzierung sowie Hinweise auf entsprechende Beratungsangebote. <sup>3</sup>Spezielle Beratungsangebote bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen und Studierende, für ausländische Studierende, für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen sowie für Studierende im Übergang in die Berufstätigkeit und zur beruflichen Selbständigkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung, die von der jeweiligen Fakultät durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu begleiten. <sup>3</sup>Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) <sup>1</sup>Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß §§ 28, 73 BerlHG eine\*n Hochschullehrer\*in als Beauftragte\*n für die Studienfachberatung ein, der\*die durch studentische Beschäftigte unterstützt wird. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische fachliche Beratung wird durch die jeweils zuständigen Hochschullehrer\*innen gewährleistet.

(6) Zur Information und Orientierung über die Studiengänge wird von der Fakultät detailliertes Informationsmaterial veröffentlicht, für internationale Studiengänge auch in den entsprechenden Fremdsprachen.

(7) <sup>1</sup>Im ersten Fachsemester werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger\*innen angeboten. <sup>2</sup>Einführungsveranstaltungen haben Vorrang vor Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters. <sup>3</sup>Studierenden, die die Einführungsveranstaltungen unterstützen oder durchführen, sollen dadurch keine Nachteile entstehen.

### **§ 31 Mentoringprogramm**

(1) <sup>1</sup>Fakultäten sollen studiengangbezogene Mentoringprogramme einrichten und durchführen. <sup>2</sup>Diese dienen dem guten Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden und der Verbesserung der individuellen Begleitung. <sup>3</sup>Sie können in unterschiedlichen Formen (etwa Einzel-, Gruppen-, Tandem-, Onlinementoring oder Shadowing) für verschiedene Zielgruppen (etwa Studieneingangs-, Grundlagen-, Vertiefungs- oder Studienabschlussphase) und mit unterschiedlichen Zielsetzungen (z. B. Studienziele, gesellschaftsbezogene Schwerpunkte, fachübergreifender Austausch) angeboten werden. <sup>4</sup>Alle Lehrenden sind verpflichtet, das jeweilige Programm zu unterstützen.

(2) Alle Organisationseinheiten können überfachliche Mentoringprogramme konzipieren und einrichten, die unter anderem der Orientierung im Studium oder am Übergang in die Karriere nach dem Studium oder der Unterstützung bei besonderen Herausforderungen im Studienalltag dienen.

(3) <sup>1</sup>Ein Mentoringprogramm wird inhaltlich beschrieben. <sup>2</sup>Es enthält Angaben dazu, wer Mentor\*in oder Mentee sein kann sowie Maßnahmen zum Umgang mit Konflikten. <sup>3</sup>Studiengangbezogene Programme werden vom Fakultätsrat, andere von der anbietenden Organisationseinheit beschlossen und auf geeignete Weise veröffentlicht. <sup>4</sup>Mentoringprogramme werden regelmäßig evaluiert.

## **Abschnitt IV – Studium und Lehre**

### **Teil 1 - Studienangelegenheiten**

#### **§ 32 Rückmeldung**

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben möchten, müssen sich zurückmelden.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten eine Aufforderung zur Rückmeldung durch die zuständige Stelle der TU Berlin. <sup>2</sup>Wer diese Aufforderung nicht erhält, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden.

(3) <sup>1</sup>Die Rückmeldung für ein Semester muss bis zu der gemäß § 3 festgelegten Rückmeldefrist formgerecht erfolgt sein; sofern sich nach der Immatrikulation der Wohnsitz ändert, soll dies spätestens mit der nächsten, auf die Änderung folgenden Rückmeldung durch Eintragung einer gültigen Meldeadresse im persönlichen Portal unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung angezeigt werden, auf § 10 Abs. 6 Nr. 1a BerlHG wird hingewiesen. <sup>2</sup>Danach sind verspätete Rückmeldungen nur unter Zahlung eines Säumniszuschlages bis zum Ende des laufenden Semesters zulässig. <sup>3</sup>Die Rückmeldefrist kann von der zuständigen Stelle der TU Berlin mit Zustimmung des Akademischen Senats für einen bestimmten Rückmeldetermin geändert werden.

(4) <sup>1</sup>Zur Rückmeldung für das kommende Semester entrichtete Gebühren und Beiträge werden mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 2 BerlHG erstattet, wenn die Mitgliedschaft Studierender vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. <sup>2</sup>Nach Beginn des Semesters erfolgt die Erstattung von Beiträgen anteilig, sofern die zugrundeliegenden Vorschriften dies vorsehen.

(5) Voraussetzung für eine Rückmeldung sind:

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen;
2. die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge;
3. im Rahmen der Rückmeldung individuell zu erbringende Nachweise, auf die in der Rückmeldeaufforderung und/ oder im Studierendenportal hingewiesen wird;

4. für Studierende, die ihre mitgliedschaftlichen Rechte an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausüben, ein Nachweis über die dort erfolgte Rückmeldung.

(6) Die Rückmeldung wird den Studierenden durch Zurverfügungstellung der Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

(7) <sup>1</sup>Eine Rückmeldung ist nur dann möglich, wenn das entsprechende Studienangebot an der TU Berlin noch besteht. <sup>2</sup>Sofern das Studium in einem Studiengang im Vorsemester erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde, ist eine Rückmeldung in diesem Studiengang ausgeschlossen.

(8) <sup>1</sup>Eine Erklärung zur Änderung der Option zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in der Studierendenschaft der TU Berlin oder zur Ausübung des Wahlrechts in einer Fakultät oder einem Institut kann jederzeit abgegeben werden. <sup>2</sup>Sie tritt ab dem auf den Zeitpunkt der Erklärung folgenden Semester in Kraft.

### **§ 33 Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Wer das Studium an der TU Berlin im folgenden Semester unterbrechen will, kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens bis zum Ende der gemäß § 3 festgelegten Frist aus wichtigem Grund einen Antrag auf Beurlaubung mit den entsprechenden Nachweisen stellen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland oder ein studienbezogenes Praktikum,
2. die Absolvierung eines Praktikums, welches nicht Bestandteil des Studiums ist
3. eigene Behinderung oder eigene chronische sowie eigene länger andauernde Krankheit,
4. die in § 3 ff. Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. Krankheit/Pflege eines Kindes oder die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
6. Betreuung eines Kindes innerhalb der ersten 18 Lebensjahre für max. drei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester beantragt und ausgesprochen. <sup>2</sup>Insgesamt kann sie maximal für vier Semester je Studiengang ausgesprochen werden. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die Obergrenze überschritten werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle der TU Berlin. <sup>5</sup>Ein Urlaubssemester wird als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt. <sup>6</sup>Der Status als Studierende\*r bleibt auch während der Beurlaubung bestehen.

(3) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen auch auf einen innerhalb der Vorlesungszeit verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn der Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintritt. <sup>2</sup>Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

(4) Für das erste Fachsemester kann eine Beurlaubung nur in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen oder, insbesondere für Studierende in Masterstudiengängen, für ein Auslandsstudium ausgesprochen werden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die anderen Rechte, insbesondere das Recht, Prüfungen abzulegen, bestehen fort, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn der Beurlaubung erbracht wurden und für die Prüfung keine Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich ist.

(6) <sup>1</sup>Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 6 dieser Vorschrift steht Studierenden für die Dauer von bis zu sechs Semestern ein Anspruch zum Besuch von Lehrveranstaltungen zu. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beurlaubte nach Absatz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift, denen eine Wiedereingliederung in das Studium auch während eines Urlaubssemesters ermöglicht werden soll.

### **§ 34 Teilzeitstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der TU Berlin ist in der Regel ein Vollzeitstudium. <sup>2</sup>Es kann als Teilzeitstudium studiert werden. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der TU Berlin ist ein Teilzeitstudium nicht möglich. <sup>4</sup>Während eines Teilzeitstudiums kann kein Studium in einem weiteren Studiengang an der TU Berlin aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf ein Teilzeitstudium für das folgende Semester ist frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens bis zum Ende der gemäß § 3 festgelegten Frist bei der zuständigen Stelle der TU Berlin in der von ihr festgelegten Form zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Soweit Studierende im Antrag keine kürzere Dauer bestimmt haben, erfolgt das Studium in Teilzeit, solange die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 BerlHG gegeben sind. <sup>2</sup>Ein Teilzeitstudium erfolgt immer für mindestens ein Semester.

4) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium werden Studierenden unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation gesonderte Fristen, insbesondere für die Themenrückgabe und Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten, gewährt. <sup>2</sup>Die verlängerten Zeiträume dürfen nicht mehr als das Doppelte der regulären Frist betragen.

(5) <sup>1</sup>Teilzeitstudierende haben in der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. <sup>2</sup>Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 35 Studieren ab 16**

<sup>1</sup>Schüler\*innen der gymnasialen Oberstufe (ab Klasse 10) in Berlin und Brandenburg können mit schriftlicher Genehmigung ihrer Schule als Frühstudierende im Rahmen des TU-Programms „Studieren ab 16“ an ausgewählten Lehrveranstaltungen der TU Berlin teilnehmen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit ablegen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen ist auch die Teilnahme von Schüler\*innen unterhalb der Klassenstufe 10 möglich. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der TU Berlin bis zum Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht. <sup>5</sup>Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur TU Berlin. <sup>6</sup>Die Teilnahme ist kostenfrei. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Programms „Studieren ab 16“ erbracht worden sind, werden bescheinigt und auf Antrag bei einem späteren Studium an der TU Berlin auf vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet bzw. nach Maßgabe des § 61 anerkannt. <sup>8</sup>Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 36 IN(2)TU Berlin**

<sup>1</sup>Anerkannte geflüchtete Personen, die einen Aufenthaltsstatus nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz oder des Berliner Senats in der jeweils geltenden Fassung besitzen, können im Rahmen des Integrationsprogramms IN(2)TU Berlin ausgewählte Lehrveranstaltungen besuchen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Programm IN(2)TU Berlin ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin sowie ein vorheriges Beratungsgespräch. <sup>3</sup>Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur TU Berlin. <sup>4</sup>Die Teilnahme ist kostenfrei. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Programms IN(2)TU Berlin erbracht worden sind, werden bescheinigt und auf Antrag bei einem späteren Studium an der TU Berlin auf vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet bzw. nach Maßgabe des § 61 anerkannt. <sup>6</sup>Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 37 Orientierungsstudium MINTgrün**

(1) <sup>1</sup>Studienanfänger\*innen können zu Beginn ihres Studiums am Orientierungsstudium MINTgrün teilnehmen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in das Orientierungsstudium ist eine Immatrikulation in einen von der zuständigen Stelle der TU Berlin bestimmten zulassungsfreien Studiengang mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss. <sup>3</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Orientierungsstudium ist zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der TU Berlin einzureichen. <sup>4</sup>Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahmedauer ist auf zwei Semester begrenzt. <sup>2</sup>Sofern kein Wechsel in einen anderen Studiengang erfolgt, wird das Studium anschließend in dem zulassungsfreien Studiengang fortgeführt. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel des Studiengangs ist die Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach § 61 möglich.

(3) Am Orientierungsstudium Teilnehmende haben den Status als ordentliche Studierende der TU Berlin mit allen hiermit verbundenen Rechten und Pflichten.



### **§ 38 Berliner Modell: Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten (BANA)**

(1) <sup>1</sup>Für Studieninteressierte ab 45 Jahren bietet die TU Berlin ein praxisorientiertes, viersemestriges Programm an, in dem schwerpunktorientiert auf der Grundlage eines speziellen BANA-Vorlesungsverzeichnisses aktuelle Lehrveranstaltungen der TU Berlin besucht werden können. <sup>2</sup>Teilnehmende sind nicht Mitglieder der TU Berlin.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme sind ein Berufsabschluss sowie eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit oder Familienphase sowie die Zahlung einer Teilnahmegebühr gemäß Rahmengebührenordnung der TU Berlin. <sup>2</sup>Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur TU Berlin.

(3) <sup>1</sup>Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Werden Leistungen erbracht und eine Abschlussarbeit vorgelegt, wird ein Zertifikat ausgestellt.

### **§ 39 Zertifikatsprogramm**

(1) <sup>1</sup>Studierende der TU Berlin oder Studieninteressierte können sich in Zertifikatsprogrammen gezielt mit aktuellen, zukunftsweisenden Themen auseinandersetzen. <sup>2</sup>Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bei der oder dem Programmverantwortlichen erforderlich.

(2) Zertifikatsprogramme haben einen Umfang von mindestens 12 bis maximal 30 Leistungspunkten, bestehen in der Regel aus einer Kombination von Modulen und werden vom Präsidium der TU Berlin eingerichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Einrichtung eines Zertifikatsprogramms kann von Fakultäten, Instituten oder Hochschullehrer\*innen der TU Berlin beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält Angaben zur Person der oder des Programmverantwortlichen und Erläuterungen zum Inhalt, der Zielstellung, der Dauer und den damit gegebenenfalls verbundenen Kosten.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt.

### **§ 40 Nebenhörer\*innen**

(1) <sup>1</sup>Studierende einer anderen Hochschule, die Lehrveranstaltungen an der TU Berlin besuchen wollen, können auf Antrag als Nebenhörer\*in zugelassen werden. <sup>2</sup>Nebenhörer\*innen sind nicht Mitglieder der TU Berlin.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist, sofern nicht nach § 3 Abs. 1 abweichend festgelegt, zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die zuständige Stelle der TU Berlin zu stellen. <sup>2</sup>Die Form des Antrags wird durch die zuständige Stelle der TU Berlin bestimmt. <sup>3</sup>Findet eine Lehrveranstaltung in den Semesterferien statt, kann die Zulassung auch noch zu Beginn der Lehrveranstaltung beantragt werden. <sup>4</sup>Dem Antrag ist die Zustimmung der oder des Lehrenden der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich auch die Zustimmung der\*des Studiendekan\*in der (servicegebenden) Fakultät beigefügt werden muss.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird ein Nachweis ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>An Lehrveranstaltungen mit begrenzter Anzahl an Teilnehmenden dürfen Nebenhörer\*innen nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der TU Berlin ausgeschlossen werden.

(5) <sup>1</sup>Nebenhörer\*innen können Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeiten ablegen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen besteht nicht.

(6) <sup>1</sup>Über die im Rahmen der Nebenhörerschaft erbrachten und lt. Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen werden durch die Prüfenden Nachweise erstellt, aus denen hervorgeht, dass die Leistungen im Rahmen einer Nebenhörerschaft erbracht wurden. <sup>2</sup>Diese Leistungen können nach § 61 auf ein Studium an der TU Berlin angerechnet werden.

(7) Mit anderen Hochschulen können weitergehende Regelungen zur Teilnahme von immatrikulierten Studierenden an Lehrveranstaltungen, zum Ablegen von Prüfungen und zur Übermittlung der Ergebnisse vereinbart werden.

## **§ 40a Kurzeitaustauschprogramme**

- (1) <sup>1</sup>Kurzeitaustauschprogramme sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen internationaler oder nationaler Kooperationsaktivitäten der TU Berlin angeboten werden. <sup>2</sup>Sie bestehen aus einer Online-Phase beliebiger Länge oder einer Präsenzphase von maximal 30 Tagen.
- (2) Teilnehmer\*innen an Kurzeitaustauschprogrammen werden für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen an der TU Berlin registriert und können im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin für ein Semester. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird bei Bedarf ein Nachweis ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kurzeitaustauschprogramms erbracht worden sind, werden bescheinigt.

## **§ 41 Gasthörer\*innen**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können auf Antrag als Gasthörer\*in zugelassen werden. <sup>2</sup>Gasthörer\*innen sind nicht Mitglieder der TU Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist, sofern nicht nach § 3 Abs. 1 abweichend festgelegt, zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die zuständige Stelle der TU Berlin in der von dieser festgelegten Form zu stellen. <sup>2</sup>Findet eine Lehrveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit statt, kann die Zulassung auch noch zu Beginn der Lehrveranstaltung beantragt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag ist die Zustimmung der\*des Lehrenden der gewünschten Lehrveranstaltung sowie der Nachweis über die erfolgte Zahlung der Gasthörer\*innengebühr gemäß Rahmengebührenordnung der TU Berlin beizufügen. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich auch die Zustimmung der\*des Studiendekan\*in der (servicegebenden) Fakultät beigefügt werden muss.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters. <sup>2</sup>Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll insgesamt höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen werden dem\*der Gasthörer\*in in geeigneter Weise bescheinigt.
- (4) Zu Lehrveranstaltungen mit besonderer Zulassung dürfen Gasthörer\*innen nur zugelassen werden, wenn dadurch weder Studierende der TU Berlin noch Nebenhörer\*innen ausgeschlossen sind.
- (5) <sup>1</sup>Gasthörer\*innen können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und über den Erfolg der Teilnahme, sofern Leistungsnachweise erworben werden können, eine Bescheinigung erhalten. <sup>2</sup>Gasthörer\*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung über die Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.

## **§ 42 Portale, elektronisches Postfach und Lernraumsystem**

- (1) <sup>1</sup>Sofern die TU Berlin Studierenden elektronische Portale für administrative Belange des Studiums zur Verfügung stellt, insbesondere aber nicht ausschließlich für die Prüfungsverwaltung, Rückmeldung und Beurlaubung, sind diese zu nutzen. <sup>2</sup>Sofern von der zuständigen Stelle der TU Berlin nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per E-Mail unter Nutzung des TU-E-Mail-Accounts und über die bereitgestellten Portale.
- (2) Die Studierenden und Lehrenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der TU Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig abzurufen.
- (3) <sup>1</sup>In der hochschulweiten elektronischen Lehr- und Lernplattform können wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig zu informieren.

## **§ 43 Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft von Studierenden an der TU Berlin endet mit der Exmatrikulation oder – bei befristeter Immatrikulation – mit Ablauf der Frist.

(2) <sup>1</sup>Studierende können die Exmatrikulation bei der zuständigen Stelle der TU Berlin beantragen. <sup>2</sup>Dabei ist der Tag des laufenden Semesters anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. <sup>3</sup>Sie kann frühestens mit dem Tage wirksam werden, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin eingeht.

(3) Studierende werden gemäß § 15 Satz 3 Nr. 4 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie

1. die Abschlussprüfung bestanden oder alle Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs erfolgreich erbracht haben; als Abschluss gilt der Tag, an dem der oder dem Studierenden mitgeteilt wird, dass das Zeugnis zur Abholung bereitliegt;
2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen;
4. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben;
5. einen vollziehbaren Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BerlHG erhalten haben.

(4) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 tritt frühestens zwei Monate nach Entstehen des Grundes in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt nach Ablauf dieser zwei Monate in Kraft, wenn das Studium in keinem weiteren Studiengang fortgeführt werden kann. <sup>3</sup>Wenn Studierende innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang mit berufsqualifizierendem Abschluss oder zu einem weiterbildenden Studium beantragen, tritt die Exmatrikulation erst mit Ablehnung dieses Antrages in Kraft.

(5) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid erteilt.

(6) Nach der Exmatrikulation werden begonnene Prüfungsverfahren zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden, die Studien- und Prüfungsordnung nicht außer Kraft getreten oder der Studiengang aufgehoben ist.

## **Teil 2 – Studienorganisation**

### **§ 44 Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Für Studiengänge werden fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen erlassen. <sup>2</sup>Ihnen sind Modullisten sowie ein empfohlener Studienverlaufsplan als Anlagen beizufügen, die einer einheitlichen Form genügen. <sup>3</sup>Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans für das Teilzeitstudium werden die Studierenden unterstützt <sup>4</sup>In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann eine von der Amtssprache Deutsch abweichende Lehr- und Prüfungssprache festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Studiengänge bestehen in der Regel aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen; sie enthalten eine Abschlussarbeit und können ein Praktikum im zukünftigen Berufsfeld, in der Regel außerhalb der TU Berlin vorsehen. <sup>2</sup>Die Kernkompetenzen des Studiengangs werden in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erworben, Wahlpflichtmodule erlauben individuelle Schwerpunktsetzung, Wahlmodule dienen der breiteren Orientierung im Rahmen einer akademischen Bildung. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck ist für jeden Wahlpflichtbereich darzulegen, welche Qualifikationsziele dieser hat und welche Kompetenzen in diesem erlangt werden.

(3) In den Studiengängen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den geltenden Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin vermittelt und fortlaufend trainiert.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden lernen, ihr eigenes und das allgemeine Wissen und Handeln in einen übergeordneten historischen, sozialen und kulturellen Kontext zu stellen und ethische Folgen des Handelns zu bedenken, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen zu können. <sup>2</sup>Hierfür ist sicherzustellen, dass alle Studierenden bis zum Abschluss des Studiums entsprechende Studieninhalte im Umfang von mindestens 12 LP absolviert haben.

(5) <sup>1</sup>Alle Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Benachteiligungen durchführen können; so muss ein Mobilitätsfenster von mindestens einem, möglichst zwei Semestern vorgesehen werden und durch Darstellung im Studienverlauf in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnet sein. <sup>2</sup>Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungs-

praxis unterstützt. Studierende haben einen Anspruch auf Abschluss eines Learning Agreements im Sinne des ECTS Users Guide.

## § 45 Module

(1) <sup>1</sup>Module sind Studieneinheiten, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und festgelegte Lernergebnisse haben und in der Regel mindestens einem Studiengang zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Lernergebnisse beschreiben, über welche Fachkompetenz (Wissen und Verstehen), welche Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen), welche Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und welche personale Selbstkompetenz (wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität) die Absolvent\*innen verfügen sollen und welche Beiträge das Modul zu den im Leitbild für die Lehre formulierten Kompetenzen leistet. <sup>3</sup>Module werden studienbegleitend mit höchstens einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>4</sup>Mit einer Modulprüfung wird festgestellt, in welchem Umfang die Studierenden die Lernergebnisse erreicht haben. <sup>5</sup>Prüfungsform und -inhalt sind daher an den Lernzielen auszurichten; das gilt auch für Voraussetzungen für die Anmeldung von Prüfungen entsprechend § 62.

(2) <sup>1</sup>Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und haben einen festen Umfang, der in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen wird. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>Module an der TU Berlin haben in der Regel einen Umfang von 6, 9 oder 12 Leistungspunkten. <sup>4</sup>Module können Wahlpflichtanteile enthalten, sofern die Lernziele von der individuellen Wahl nicht betroffen sind. <sup>5</sup>Dieselbe Lehrveranstaltung kann nicht mehrfach angerechnet werden; Module, die gleichwertige Kompetenzen vermitteln, können innerhalb eines Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden. <sup>6</sup>Module erstrecken sich zeitlich über ein, maximal zwei Semester. <sup>7</sup>Abweichungen davon sind zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Erstellung der Modulbeschreibung erfolgt nach den einheitlichen Regelungen der TU Berlin. <sup>2</sup>Für jedes Modul wird eine deutsche und eine englische Modulbeschreibung erstellt.

(4) <sup>1</sup>Neue Module und Moduländerungen werden, die Regelungserfordernisse der § 31 Abs.2 Nr. 3 und 4 BerlHG einschließend, in Form von Modulbeschreibungen inklusive ihrer Einordnung in die Modulliste eines Studiengangs unter Beteiligung der zuständigen Ausbildungskommission durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen. <sup>2</sup>Die §§ 61 Abs. 2 Nr. 8, 71 Abs. 1 Nr. 1 und 90 Abs. 1 BerlHG bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Moduländerungen, die im nächsten Semester wirksam werden sollen, sollen bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Modulprüfung soll nicht das erfolgreiche Ablegen eines anderen Moduls sein. <sup>2</sup>Sofern Vorkenntnisse erforderlich sind, sind diese als Empfehlung zu formulieren.

(6) Bei Modulen, die als Serviceleistung angeboten werden, liegt die Entscheidung hinsichtlich der Modulgestaltung, unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der servicenehmenden, bei der servicegebenden Fakultät.

(7) <sup>1</sup>Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. <sup>3</sup>Bereits abgelegte oder begonnene Modulprüfungen bleiben unberührt.

## § 46 Modulverantwortliche

(1) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird vom zuständigen Fakultätsrat auch ein\*e Modulverantwortliche\*r benannt. <sup>2</sup>Modulverantwortliche müssen hauptamtlich an der TU Berlin beschäftigt und gemäß § 51 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein. <sup>3</sup>Sie gehören in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an; dauerhaft beschäftigtes Lehrpersonal sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben können im Rahmen ihrer selbständigen Lehre ebenfalls Modulverantwortliche sein.

(2) <sup>1</sup>Modulverantwortliche betreuen und überwachen das Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Sie sind zuständig für den Inhalt der Modulbeschreibung einschließlich erforderlicher Änderungen und stehen als Ansprechpartner\*innen für die am Modul beteiligten Einrichtungen und Personen zur Verfügung. <sup>3</sup>Modulverantwortliche sind verantwortlich für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin.

## § 47 Lehrveranstaltungsformen

(1) <sup>1</sup>Die Erreichung der jeweiligen Lernziele wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. <sup>2</sup>An der TU Berlin werden insbesondere die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten, die sich an der Klassifizierung der jeweils geltenden Kapazitätsverordnung orientieren:

### 1. Vorlesung (VL)

<sup>1</sup>In den Vorlesungen werden die Lehrinhalte durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. <sup>2</sup>Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden. <sup>3</sup>Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind möglich.

### 2. Übung (UE)

<sup>1</sup>Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand geeigneter Beispiele. <sup>2</sup>Gleichzeitig lernen die Studierenden, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. <sup>3</sup>Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.

### 3. Tutorium/Methodenübung (TUT)

<sup>1</sup>Tutorien oder Methodenübungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der in Vorlesungen und Praktika vermittelten Inhalte sowie der Bearbeitung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. <sup>2</sup>Sie können von studentischen Beschäftigten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrenden durchgeführt werden.

### 4. Integrierte Lehrveranstaltung (IV)

In integrierten Lehrveranstaltungen wechseln verschiedene Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, so dass sowohl die Vermittlung theoretischer Inhalte als auch die praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.

### 5. Seminar (SE) und Hauptseminar (HS)

<sup>1</sup>Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren (SE) sind die aktiven Beiträge der Studierenden. Darüber hinaus zeichnen sich Hauptseminare (HS) durch intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion aus. <sup>2</sup>Die Studierenden erarbeiten dabei selbständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.

### 6. Colloquium (CO)

<sup>1</sup>Inhalt eines Colloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. <sup>2</sup>Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreter\*innen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. <sup>3</sup>Es dient auch zur Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit und zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.

### 7. Praktikum (PR)

<sup>1</sup>Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbständiges Arbeiten ableiten. <sup>2</sup>Sie sind gekennzeichnet durch weitgehend selbständige (Gruppen-)Arbeit, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher, praktischer oder experimenteller Aufgaben. <sup>3</sup>Lehrende leiten die Studierenden an, Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

### 8. Projekt (PJ)

<sup>1</sup>Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und in der Regel im Rahmen eines Referats mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. <sup>2</sup>Charakteristisch ist die weitgehend selbständige und selbstorganisierte (Gruppen-) Arbeit der Studierenden.

### 9. Exkursion (EX)

<sup>1</sup>Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. <sup>2</sup>Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.

## 10. Kurs (KU)

Ein Kurs dient dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten.

(2) <sup>1</sup>Die vorstehenden Lehrveranstaltungen können auch in Form von E-Learning oder Blended Learning stattfinden. <sup>2</sup>Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. <sup>3</sup>Zusätzlich kann Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden in elektronischer Weise erfolgen. <sup>4</sup>Blended Learning stellt die Kombination von E-Learning mit konventionellen Lehrformen dar. <sup>5</sup>Die TUB ist berechtigt, im Zuge des E-Learnings oder Blended Learnings personenbezogene Audio- und Videodaten der Studierenden und Lehrenden im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Grundsätzlich erfordern alle Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen können bei entsprechender Begründung weitere Lehrveranstaltungsformen vorsehen.

### § 48 Ankündigung, Zulassung und Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind öffentlich im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.

(2) <sup>1</sup>Studierende haben das Recht, alle Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Anmeldung und Zulassung, wenn

1. wegen ihrer Form eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden erforderlich ist oder die Zahl der Plätze aus räumlichen oder anderen sächlichen Gründen begrenzt ist;
2. zur ordnungsgemäßen Teilnahme ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden.

<sup>3</sup>Die Einschränkung der Teilnahme wird in der Modulbeschreibung angegeben; die Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltungen des Moduls werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Liegen mehr Zulassungsanträge vor als Plätze vorhanden sind, so werden Studierende gemäß nachstehender Rangfolge zugelassen:

1. Rangklasse: Studierende deren fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung oder, im Falle gemeinsamer Studienprogramme mit Partnern der TU Berlin, deren programmspezifischer Kooperationsvertrag die Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen vorschreibt,
2. Rangklasse: Studierende, deren fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Lehrveranstaltung in Wahlpflichtmodulen vorsieht und Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der TU Berlin immatrikuliert sind (Incomings),
3. Rangklasse: Studierende, die die Lehrveranstaltung in ihrem Freien Wahlbereich einbringen wollen,
4. Rangklasse: Studierende, die die Lehrveranstaltung in Zusatzmodulen einbringen wollen.

<sup>2</sup>Innerhalb einer Rangklasse sind die Studierenden vorrangig zuzulassen, die in den vorhergehenden Semestern zu dieser Lehrveranstaltung nachweislich nicht zugelassen wurden oder nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 antragsberechtigt für einen Nachteilsausgleich sind. <sup>3</sup>Können darüber hinaus die Angehörigen einer Rangklasse nicht alle zugelassen werden, so entscheidet das Los. <sup>4</sup>§ 40 Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Zulassung wird auf Wunsch der Studierenden verlängert, wenn die zur Lehrveranstaltung gehörende Modulprüfung wiederholt werden muss.

### § 49 Zusatzmodule

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich außer in den durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der TU Berlin angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen. <sup>2</sup>Diese sind und werden nicht Bestandteil eines zum Zeitpunkt der Prüfung angestrebten Abschlusses.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul soll spätestens vor Erbringung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen. <sup>2</sup>Der Umfang der Zusatzmodule darf die Höchstgrenze von 60 Leistungspunkten im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen von Zusatzmodulen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss im eigentlichen Studiengang.

(3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der abgeschlossenen Prüfungen nach Absatz 1 werden in das Zeugnis und das Transcript of Records eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 68 nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Übernahme auf das Zeugnis und das Transcript of Records erfolgt nicht, wenn Studierende spätestens

innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung einen entsprechenden Antrag bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin stellen.

(4) Module, die bereits vor Aufnahme des Studiums oder außerhalb der TU Berlin abgeschlossen wurden, werden nicht als Zusatzmodule anerkannt.

## **Abschnitt V – Prüfungen**

### **Teil 1 – Verantwortliche und Zuständigkeiten**

#### **§ 50 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Er setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrer\*innen,
- ein\*e akademische Mitarbeiter\*in und
- ein\*e Student\*in.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe benannt und vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und korrespondiert in der Regel mit der Amtszeit des Fakultätsrates. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss nach Satz 3 einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den ersten und zweiten stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. <sup>2</sup>Die Hochschullehrer\*innen, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden stellvertretende Vorsitzende. <sup>3</sup>Die weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder von dem\*der Vorsitzenden einberufen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses können im Auftrag des\*der Vorsitzenden, auch auf Vorschlag eines Mitgliedes, weitere Personen herangezogen werden. <sup>3</sup>Diese haben kein Antrags- oder Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, Rederecht kann der\*die Vorsitzende erteilen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. <sup>5</sup>Enthaltungen sind statthaft; sie werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. <sup>6</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen Zuständigkeiten desselben nicht wahr, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für

1. die Feststellung der Antragsberechtigung für einen Nachteilsausgleich nach § 48 i. V. m. § 67,
2. die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen und den Abschluss von Learning Agreements gemäß § 61,
3. die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden gemäß § 61,
4. die Bestellung der Prüfer\*innen sowie die Benennung nach § 51 Abs. 2; Module, die keinem Studiengang oder mehreren Studiengängen zugeordnet sind oder als Servicemodul angeboten werden, werden für die Prüfer\*innenbestellung von der anbietenden Fakultät einem ihrer Prüfungsausschüsse zugewiesen,
5. die Entscheidung über Studien- und Prüfungsorganisation im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 67,
6. die Anerkennung von Rücktritts- oder Versäumnisgründen und die Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen gemäß § 63,
7. die Fristeinhaltung in Bewertungsverfahren für Prüfungen sowie Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 69,

8. Entscheidungen in Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstößen gemäß § 71,
9. die Beratung Studierender bei Konflikten im Rahmen von Prüfungen,
10. Entscheidungen über Einsprüche in Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 69  
und fungiert als Schiedsstelle.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten sowie bei Entscheidungen nach Abs. 5 Nr. 10, auf seine\*n Vorsitzende\*n übertragen. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Abs. 5 Nr. 6 sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen für den Wahlbereich (Bestandteil von Abs. 5 Nr. 2) kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss unter schriftlicher Vorgabe von Richtlinien auf die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin übertragen. <sup>3</sup>Fälle, die von den Richtlinien abweichen, werden zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(7) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 können Betroffene Einspruch erheben. <sup>2</sup>Sofern die Entscheidung durch die\*den Vorsitzende\*n getroffen wurde, ist der Einspruch zuerst der\*dem Vorsitzenden vorzulegen. <sup>3</sup>Gibt diese\*r dem Einspruch nicht statt, oder wurde die Entscheidung durch den gesamten Prüfungsausschuss getroffen, ist der Einspruch dem gesamten Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dem\*der Vorsitzenden der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. <sup>2</sup>Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

(9) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(10) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet auf Veranlassung des Fakultätsrats über seine Aktivitäten. <sup>2</sup>Er gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der fachspezifischen Studien- und Prüfungs- sowie studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung.

(11) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den\*die Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 51 Prüfer\*innen; Beisitzer\*innen**

(1) <sup>1</sup>Zu Prüfer\*innen in Modulprüfungen werden in der Regel die Lehrenden bestellt, die Lehrveranstaltungen in dem Modul gehalten haben. <sup>2</sup>Stehen zur Durchführung dieser Prüfungen nicht ausreichend Hochschullehrer\*innen zur Verfügung, dürfen auch andere hauptberuflich Lehrende, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, oder Lehrbeauftragte bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden von einem\*einer Prüfer\*in abgenommen, mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüfer\*innen oder von einem\*einer Prüfer\*in in Anwesenheit eines\*einer sachkundigen Beisitzer\*in abgenommen. <sup>2</sup>Letztmögliche Prüfungsversuche werden von zwei Prüfer\*innen abgenommen.

(3) <sup>1</sup>Abschlussarbeiten werden von zwei Prüfer\*innen bewertet; im Fall einer Gruppenarbeit nach § 60 Abs. 7 können weitere Prüfer\*innen bestellt werden. <sup>2</sup>Als Erstprüfer\*in wird der\*die Hochschullehrer\*in bestellt, der\*die das Thema stellt und in der Regel die Arbeit betreut. <sup>3</sup>Zweitprüfer\*in ist in der Regel ein\*e Hochschullehrer\*in oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, auch für die Bestellung eines\*r Dritprüfer\*in nach § 68 Abs. 3.

(4) <sup>1</sup>Beisitzende\*r darf nur sein, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist. <sup>2</sup>Beisitzer\*innen achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Entscheidungsbefugnis.

(5) Für die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen gilt § 50 Abs. 11 entsprechend.

## **Teil 2 - Prüfungsformen**

### **§ 52 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Inhalte sowie die Form von Modulprüfungen orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen, die Kandidat\*innen weisen durch die Prüfung nach, ob sie die Lernergebnisse des Moduls erreicht haben. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung von Satz 1 können die Prüfer\*innen die Beantwortung von Prüfungsfragen in einer



Fremdsprache erlauben. <sup>3</sup>Die Fragestellungen und Anforderungen an deren Beantwortung sind so zu fassen, dass die zur Verfügung stehende Prüfungszeit angemessen ist.

(2) <sup>1</sup>Bei jeder Prüfung ist die Identität der Kandidat\*innen festzustellen; dies erfolgt mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. <sup>2</sup>Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. <sup>4</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(3) Prüfungsleistungen oder -elemente können von mehreren Kandidat\*innen gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des\*der Einzelnen unter Angabe objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(4) Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel sowie die Anforderungen entsprechend Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme eines\*einer Prüfer\*in per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung an einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des\*der Kandidat\*in möglich. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der\*die Kandidat\*in, ein\*e Prüfer\*in und ein\*e sachkundige\*r Beisitzende\*r persönlich am selben Ort anwesend sind.

(6) <sup>1</sup>Alle Prüfungen oder Prüfungselemente können nach Entscheidung der Prüfer\*innen unter der Verwendung digitaler Technologien durchgeführt oder eingereicht werden. <sup>2</sup>Die digitalen Technologien müssen von der TU Berlin mit Zustimmung der\*des behördlichen Datenschutzbeauftragten zugelassen sein. <sup>3</sup>Dabei können hochschuleigene Geräte (PC-Pool, TUXamine-Notebooks) oder die Geräte der Studierenden eingesetzt werden (BYOD); im eigenen Interesse achten die Studierenden bei der Nutzung eigener elektronischer Endgeräte auf deren datenschutzkonforme Konfiguration. <sup>4</sup>Für Studierende, die über kein eigenes Gerät verfügen oder dieses nicht nutzen möchten, müssen Leihgeräte bereitgestellt werden. <sup>5</sup>Prüfungen unter Verwendung digitaler Technologien können in Präsenz an einem durch die Hochschule vorgegebenen Prüfungsort erfolgen oder in Distanz. <sup>6</sup>Die Notwendigkeit einer Aufsicht richtet sich nach der Prüfungsform, d.h. Prüfungen, die in Präsenz mit Aufsicht durchgeführt werden, werden auch in Distanz als Fernaufsichtsprüfung auf der Grundlage der Regelungen des § 52 a und § 52 b durchgeführt

(7) Sofern die Prüfung oder das Prüfungselement eine Aufsicht erfordern erfolgt diese durch eingewiesenes Personal.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, insbesondere Hausaufgaben, Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten, können nach Entscheidung der Prüfer\*innen in elektronischer Form eingereicht werden.

(9) Für alle handschriftlichen Prüfungsleistungen sind dokumentechte Stifte zu verwenden, sofern der\*die Prüfer\*in keine andere Festlegung trifft.

(10) Kompensation: Das Bestehen einer Prüfung soll grundsätzlich nicht das Bestehen einzelner Teilleistungen voraussetzen, es sei denn, zwingende Erfordernisse an die Berufsqualifikation sprechen dagegen.

### **§ 52 a Digitale Fernaufsichtsprüfung – Grundlagen**

(1) <sup>1</sup>Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen oder Prüfungselemente unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten als digitale Fernklausur (§ 53) oder als mündliche Fernaufsichtsprüfung (§ 54) oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>Den zu prüfenden Personen ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Prüfung in Präsenz oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. <sup>2</sup> Das Wahlrecht soll innerhalb des Zeitraumes der Prüfungsanmeldung ausgeübt werden. <sup>3</sup>Aus wichtigem Grund kann das Wahlrecht auch bis zum Tag der Prüfung ausgeübt werden. § 77 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3)<sup>1</sup>Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt. <sup>2</sup>Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. <sup>3</sup>Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(4)<sup>1</sup>Während einer digitalen Fernaufsichtsprüfung sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, die Kamera- und Mikروفonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden. <sup>3</sup>Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrophon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. <sup>4</sup>Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(5)<sup>1</sup>Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## **§ 52 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Datenschutz**

(1)<sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Übertragung von Bild- und Tondaten der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2)Die TU Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3)Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4)Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5)<sup>1</sup>Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der TU Berlin. <sup>2</sup>Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. <sup>3</sup>Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll Daten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. <sup>5</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7)<sup>1</sup>Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

### **§ 53 Schriftliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, in denen unter Aufsicht und mit begrenzten Hilfsmitteln selbständig Fragestellungen bearbeitet werden. <sup>2</sup>Multiple-Choice-Fragen und elektronische Prüfungsverfahren sind als schriftliche Prüfung zulässig. <sup>3</sup>Besteht eine schriftliche Prüfung ausschließlich aus Multiple-Choice-Fragen gilt für die Bewertung Abs. 7. <sup>4</sup>Schriftliche Prüfungen können auch als digitale Fernaufsichtsprüfung gemäß § 52 a und § 52 b durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden.

(3) Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe müssen, zum Beispiel durch Korrekturvermerke, dargelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, müssen die Ergebnisse bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungen, die überwiegend im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden gilt: sie sind bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der von dem\*der Kandidat\*in richtig beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller an der Prüfung teilnehmenden Kandidat\*innen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). <sup>2</sup>Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. <sup>3</sup>Maluspunkte sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 nicht zulässig.

### **§ 54 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die Aufgabenstellung unmittelbar vor oder zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter nicht aufgehoben wird. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen können als digitale mündliche Fernaufsichtsprüfungen entsprechend § 52 a und § 52 b durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, bestellt, hat der\*die Kandidat\*in das Recht, unter diesen zu wählen. <sup>2</sup>Die Namen der Prüfungsberechtigten werden von den Prüfungsausschüssen hochschulöffentlich zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des\*der ausgewählten Prüfer\*in, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des\*der Prüfer\*in im Einvernehmen mit dem oder der Kandidat\*in eine\*n andere Prüfer\*in benennen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat\*in mindestens 20 Minuten, maximal 60 Minuten. <sup>2</sup>Die Maximaldauer kann mit Zustimmung des\*der Kandidat\*in angemessen überschritten werden.

(4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grund von dem\*der Prüfer\*in unterbrochen werden. <sup>2</sup>Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt wird. <sup>3</sup>Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind nach Möglichkeit anzurechnen. <sup>4</sup>Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. <sup>5</sup>Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden auf dem Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) <sup>1</sup>Dauer, Inhalte, Ergebnisse und Verlauf der Prüfung sind so von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, dass die vorgenommene Bewertung nachvollzogen werden kann. <sup>2</sup>Beisitzer\*innen sind vor der Notenfestsetzung zum Verfahren zu hören. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen. <sup>4</sup>Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, ein\*e Kandidat\*in widerspricht. <sup>2</sup>Prüfer\*innen können die Zuhörerzahl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung begrenzen. <sup>3</sup>Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>4</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **§ 55 Portfolioprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungselementen in der Regel unterschiedlicher Form zusammen, die gemeinsam eine einheitliche Prüfung darstellen. <sup>2</sup>Es kommen hierbei insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple-Choice-Test (§ 53 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden), der Vortrag, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf, die künstlerische Arbeit, die Rücksprache oder das Poster in Betracht

(2) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Test darf die Dauer von 60 Minuten, eine mündliche Rücksprache die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Rahmen der Portfolioprüfung dürfen maximal drei schriftliche Tests verlangt werden, deren Bearbeitungszeit in Summe 120 Minuten nicht überschreiten darf; mehrere mündliche Rücksprachen dürfen die Gesamtdauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

(3) Art, Anzahl, Umfang (Dauer, Anzahl der Seiten o.ä.) und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.

(4) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungselemente müssen spätestens vier Wochen nach ihrem Ablegen mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. <sup>3</sup>Die Bewertungen der Einzelleistungen sind schriftlich zu begründen.

## **§ 56 Hausarbeit**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Hausarbeit wird eine ausgewählte Thematik eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. <sup>2</sup>Die Art und der Umfang der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden erfolgt nach Maßgabe der Prüfenden. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Hausarbeit ist schriftlich zu erklären, dass diese ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Zu Hausarbeiten zählen auch Kurzformate wie Take-Home-Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Hausarbeit muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. <sup>3</sup>Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe müssen, zum Beispiel durch Korrekturvermerke, dargelegt werden.

## **§ 57 Referat**

(1) Ein Referat ist ein wissenschaftlicher Vortrag zu einer ausgewählten Thematik eines Moduls, der vor anderen Studierenden gehalten wird und nach Vorgabe der Modulbeschreibung mit einer Diskussion verbunden sein kann.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer des Referats beträgt mindestens 20 und maximal 45 Minuten. <sup>2</sup>Ist eine Diskussion vorgesehen darf die Gesamtdauer 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Referate sind hochschulöffentlich, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. <sup>2</sup>Prüfer\*innen können die Zuhörerzahl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung begrenzen. <sup>3</sup>Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>4</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Dauer, Inhalte, Ergebnisse und Verlauf des Referats sind so in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, dass die vorgenommene Bewertung nachvollzogen werden kann. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 58 Weitere Prüfungsformen, Praktika**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen. <sup>2</sup>Für Praktika, die im zukünftigen Berufsfeld, in der Regel außerhalb der TU Berlin stattfinden, erlassen die Fakultäten Praktikumsrichtlinien.

## **§ 59 Wechsel der Prüfungsform**

(1) <sup>1</sup>In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des\*der Prüfer\*in den Wechsel einer Prüfungsform oder die Änderung einzelner Bestandteile der Portfolioprüfungen zulassen. <sup>2</sup>Dies muss den Studierenden unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Erbringen des ersten bewertungsrelevanten Portfolioelements, für alle anderen Prüfungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs gestattet der Prüfungsausschuss Studierenden auf Antrag gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt abzulegen.

## **§ 60 Abschlussarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. <sup>2</sup>Mit ihr sollen die Kandidat\*innen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Arbeit kann auch in Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Universität angefertigt werden; in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass dann mindestens ein\*e Prüfer\*in Hochschul-lehrer\*in an der TU Berlin sein soll; die Regelungen über die Prüfenden bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 7 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden. <sup>3</sup>Sie kann nach Festlegung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung um eine mündliche Aussprache (Disputation) ergänzt werden, die innerhalb von acht Wochen nach Abgabe des schriftlichen Teils erfolgen soll; die Regelung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung muss Festlegungen zur Dauer und möglicher Vorbereitungszeit beinhalten; darüber hinaus gilt § 54 Abs. 5 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der\*die Kandidat\*in richtet den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit mit dem Vorschlag für eine\*n Erstprüfer\*in und gegebenenfalls eines Themas sowie dem Nachweis der gemäß fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen an die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin. <sup>2</sup>Eine Gruppenarbeit nach Abs. 7 ist gemeinsam zu beantragen. <sup>3</sup>Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin leitet den Antrag nach Überprüfung dem\*der Erstprüfer\*in zu.

(4) Der\*die Erstprüfer\*in achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass diese innerhalb der Bearbeitungsfrist von den Kandidat\*innen selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(5) <sup>1</sup>Nach Rücksprache mit dem\*der Kandidat\*in leitet der\*die Erstprüfer\*in den Antrag inkl. Vorschlag für das Thema und eine\*n Zweitprüfer\*in an den zuständigen Prüfungsausschuss zur Genehmigung weiter. <sup>2</sup>Dieser legt unter Berücksichtigung der Vorschläge des\*der Kandidat\*in den\*die Zweitprüfer\*in fest und leitet den Antrag an die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin weiter, die das Thema an den\*die Kandidat\*in ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Anpassung des Themas erfordert eine gemeinsame Erklärung des\*der Kandidat\*in und des\*der Erst- und Zweitprüfer\*in, die vor dem Abgabetermin über den Prüfungsausschuss an die zuständige Stelle der TU Berlin weiterzuleiten ist.

(6) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die Fristen hierfür werden in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und liegen in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Abschlussarbeit in vorangegangenen Versuchen von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit kann ein von mehreren Kandidat\*innen gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes\*jeder Einzelnen aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist. <sup>2</sup>Über Anträge einzelner Kandidat\*innen zum Prüfungsverfahren innerhalb der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungs-

ausschuss. <sup>3</sup>Es sind mindestens zwei Prüfer\*innen zu bestellen, sofern die Kandidat\*innen in unterschiedlichen Studiengängen studieren, mindestens ein\*e Prüfungsberechtigte\*r je Studiengang. <sup>4</sup>Die Erklärung gemäß Abs. 8 Satz 1 hat jede\*r Kandidat\*in für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) <sup>1</sup>Der\*die Kandidat\*in hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Abschlussarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Ist die Abschlussarbeit mit Zustimmung der Prüfer\*innen in einer Fremdsprache verfasst, muss sie, sofern dies nicht der in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Lehr- und Prüfungssprache entspricht, als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. <sup>4</sup>Die fertige Arbeit ist bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin fristgemäß, in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form einzureichen. <sup>5</sup>Das Datum der Abgabe wird dort aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung an die Prüfer\*innen weitergeleitet.

(9) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist von den Prüfer\*innen gemäß § 68 Abs. 3 zu bewerten. <sup>2</sup>Die Einzelnoten sind schriftlich zu begründen und der für Prüfungen zuständigen Stelle TU Berlin innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. <sup>3</sup>Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe sind darzulegen. <sup>4</sup>Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.

(10) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeiten können zweimal wiederholt werden.

(11) <sup>1</sup>Inhalt, Ergebnis und Verlauf einer Disputation nach Abs. 2 sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer\*innen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. <sup>2</sup>Die Disputation kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die Gesamtnote der Abschlussarbeit eingehen. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt gemäß § 68 Abs. 4.

(12) <sup>1</sup>Die bewertete Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfer\*innen. <sup>2</sup>Sie darf dem\*der Verfasser\*in zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden.

### **Teil 3 - Prüfungsorganisation**

#### **§ 61 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen und Prüfungen, die in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. <sup>2</sup>Auch nicht bestandene Prüfungen werden übertragen. <sup>3</sup>Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel einer Studien- und Prüfungsordnung unter Beibehaltung des Studiengangs.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des\*der Studierenden werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule oder rechtlich gleich gestellten Einrichtung erbracht wurden, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Bei der Prüfung des wesentlichen Unterschieds ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen und die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuzuordnen. <sup>3</sup>Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. <sup>4</sup>Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn

- a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich nicht wesentlich unterscheiden oder
- b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen sich von den Qualifikationszielen eines Wahlpflichtbereichs gemäß § 44 Abs. 2 nicht wesentlich unterscheiden oder
- c. die zu ersetzenden Leistungen dem Wahlbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind.

<sup>5</sup>Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Wahlbereich eines konsekutiven Masterstudiengangs ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennenden Leistungen in dem Bachelorstudiengang erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung war. <sup>2</sup>Abschlussarbeiten werden in der Regel nicht anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag des\*der Studierenden werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet, sofern diese gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) <sup>1</sup>Vor Antritt eines Auslandssemesters haben die Studierenden Anspruch auf Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der zu erbringenden Leistungen in Form eines „Learning Agreements“ durch den Prüfungsausschuss oder eine durch diesen beauftragte Person. <sup>2</sup>Gegen Entscheidungen über das Learning Agreement kann Einspruch gemäß § 50 Abs. 7 eingelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und der Bewertung der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Eine gegebenenfalls erforderliche Umrechnung von Noten erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Abteilung Internationales orientiert an der modifizierten bayerischen Formel. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder Modulen ohne Modulprüfung wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei der Umrechnung des erbrachten Workloads in ECTS wird auf volle Leistungspunkte aufgerundet.

(8) <sup>1</sup>Studierende haben die Pflicht, hinreichende Informationen über die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren durchführt.

(9) <sup>1</sup>Die Anträge sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht worden sind, soll innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn beantragt werden. <sup>3</sup>Die Anerkennung von während des Studiums an der TU Berlin erworbenen Kompetenzen sollen zeitnah nach ihrem Erwerb beantragt werden. <sup>4</sup>Eine Anerkennung bzw. Anrechnung für an der TU Berlin bereits begonnene Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. <sup>2</sup>Die Entscheidungen werden durch die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

## **§ 62 Voraussetzungen für die Anmeldung von Prüfungen**

(1) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kann die Anmeldung entsprechend § 63 zum ersten Versuch einer Modulprüfung und zum ersten Versuch der Abschlussarbeit nur erfolgen, wenn der\*die Studierende an der TU Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörer\*in registriert ist.

(2) <sup>1</sup>In den Modulbeschreibungen können angemessene Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für die Anmeldung von Portfolioprüfungen. <sup>3</sup>§ 45 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen regeln; dies gilt insbesondere für die Anmeldung der Abschlussarbeit.

## **§ 63 Prüfungsan- und -abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Zur Ablegung von Prüfungen ist für jeden Prüfungsversuch eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Das gilt auch für Module ohne Prüfung, die mit einem Leistungsnachweis abschließen. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin, in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem. <sup>4</sup>Die Anmeldung zur zweiten und dritten Wiederholungsprüfung erfolgt persönlich bei der zuständigen Stelle der TU Berlin. <sup>5</sup>Nicht angemeldete Prüfungen gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.

(2) <sup>1</sup>Zur Anmeldung einer Prüfung sind die zu erbringenden Voraussetzungen nachzuweisen. <sup>2</sup>Sind Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder nachgewiesen, erfolgt eine Anmeldung unter Vorbehalt, der von dem\*der Prüfenden bis zwei Wochen, im begründeten Ausnahmefall in Abstimmung mit dem\*der Kandidat\*in, bis zum Tag vor der Prüfung oder Ablegen des ersten Elements der Portfolioprüfung aufgehoben werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Prüfungen, die unter vorbehaltlicher Anmeldung abgelegt oder begonnen werden, gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.

(3) Mit der erfolgreichen Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch wird für das jeweilige Modul ein Prüfungsanspruch begründet, der gemäß § 43 Abs. 6 über eine Exmatrikulation hinaus besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldefrist beginnt in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit und endet

- bei schriftlichen Prüfungen spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin bzw. zu dem von dem\*der Prüfer\*in festgesetzten Zeitpunkt und
- bei Portfolioprüfungen spätestens einen Tag vor der ersten bewertungsrelevanten Leistung, in der Regel nach Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit bzw. zu dem von dem\*der Prüfer\*in festgesetzten Zeitpunkt und
- bei allen anderen Prüfungen zu dem von dem\*der Prüfer\*in festgelegten Zeitpunkt.

<sup>2</sup>Der Anmeldezeitraum für Prüfungen des laufenden Semesters in Verbindung mit dem Prüfungstermin wird des jeweiligen Moduls entsprechend § 65 Abs. 2 bekanntgegeben.

(5) Die Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung ist bis spätestens drei Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich, im Fall einer Portfolioprüfung spätestens einen Tag vor der ersten bewertungsrelevanten Leistung, bei Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht oder vorbereitet werden, zu dem von dem\*der Prüfer\*in festgesetzten Zeitpunkt.

(6) <sup>1</sup>Ist eine Abmeldung nach Abs. 5 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung aus wichtigem Grund erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt muss spätestens am Tag und in der Regel vor Beginn der Prüfung oder der ersten bewertungsrelevanten Leistung dem\*der Prüfer\*in und der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin angezeigt werden. <sup>3</sup>Rücktrittsgründe müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine Verlängerung dieser Frist gewähren, wenn der fristgemäße Nachweis der Rücktrittsgründe unmöglich war.

(7) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Fall einer Gesundheitsstörung des\*der Kandidat\*in bzw. einer von ihm oder ihr zu versorgenden Person ist der Nachweis in der Regel durch ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall im Voraus für zukünftige Fälle die Vorlage amtsärztlicher Atteste verlangen.

(8) <sup>1</sup>Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart bzw. die Prüfung fortgesetzt. <sup>2</sup>Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ festgelegt.

(9) <sup>1</sup>Mit Abschluss des ersten Prüfungsversuchs in einem Modul aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich wird dieses Bestandteil der Prüfung in dem jeweiligen Studiengang. <sup>2</sup>Ein Modul in dem ein erster Prüfungsversuch absolviert wurde, muss zu Ende geführt werden, sofern nicht von den Regelungen des Ersetzens einer Modulprüfung gemäß § 70 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.

## **§ 64 Abbruch von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unmittelbar vor Beginn einer Prüfung oder Ablegen eines Portfolioelements müssen die Kandidat\*innen erklären, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfung bzw. das Portfolioelement abzulegen. <sup>2</sup>Tritt im Verlauf der Prüfung oder des Portfolioelements eine Gesundheitsstörung auf, die ein Fortsetzen der Prüfung unmöglich macht, wird die Prüfung oder das Portfolioelement abgebrochen.

(2) <sup>1</sup>Nach Wegfall des Abbruchgrundes ist die Prüfung oder das Portfolioelement zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut abzulegen. <sup>2</sup>Bereits erbrachte Teilleistungen in mündlichen Prüfungen können auf Wunsch des\*der Kandidat\*in angerechnet werden. <sup>3</sup>Eine abgebrochene schriftliche Prüfung oder schriftliches Portfolioelement kann auf Wunsch des\*der Kandidat\*in bewertet werden.



## § 64 a Rügeobliegenheit

<sup>1</sup>Störungen im Vorfeld von Prüfungen oder im Prüfungsverlauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. <sup>2</sup>Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung unter Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf diese aus.

## § 64 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Technische Störungen

(1) <sup>1</sup>Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung oder das Prüfungselement nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung **oder** das Prüfungselement zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>3</sup>Der Prüfungsversuch oder das Prüfungselement gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Betroffene, zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich den Prüfenden oder Aufsichtsführenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. <sup>3</sup>Störungen sind durch die TU Berlin zu protokollieren.

## § 65 Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in der Regel bei der nächsten regulären Prüfungsmöglichkeit eines Moduls abgelegt. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Prüfungsmöglichkeit ist die Modulprüfung nach den Bedingungen der jeweils aktuellen Modulbeschreibung abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Je Terminprüfung sind mindestens zwei alternative Prüfungstermine vorzusehen. <sup>2</sup>Zu Beginn des Folge semesters ist ein Wiederholungstermin vorzusehen, welcher zeitgleich mit dem letzten Prüfungstermin stattfinden kann. <sup>3</sup>Zwischen Bekanntgabe der Noten des vorhergehenden Termins und Wiederholungstermin sollen mindestens 2 Wochen liegen. <sup>4</sup>Bei Präsenzprüfungen handelt es sich um Prüfungen gemäß §§ 53, 54 und 57 sowie diesen Prüfungsformen entsprechenden Prüfungselemente einer Portfolioprüfung gem. § 55. <sup>5</sup>Sofern nach § 58 weitere Prüfungsformen definiert werden, ist das Angebot alternativer Prüfungstermine nach den Sätzen 1 bis 3 in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.

(3) <sup>1</sup>Termine für mündliche Prüfungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Der Prüfungszeitpunkt der schriftlichen Prüfung im laufenden Semester ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls, bei semesterübergreifenden Modulen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters in dem die Prüfung stattfindet, bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt des Erbringens von Portfolioelementen wird innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben, in dem das oder die Portfolioelemente zu erbringen sind. <sup>4</sup>Die Fristen gelten auch für die Bekanntgabe von Terminen für Wiederholungsprüfungen.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Prüfungszeitpunktes umfasst auch die Festlegung, ob die Prüfung als digitale Fernaufsichtsprüfung nach § 52 a durchgeführt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird auch informiert über:

1. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung,
4. die Umsetzung des Wahlrechts, insbesondere ob nach § 53 a Abs. 2 entweder eine Präsenz- oder eine andere gleichwertige Prüfung als Alternative angeboten wird.

(5) Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs und Fachsemesters sind nach Möglichkeit auszuschließen.

(6) Sind die für eine Zulassung zu einer Prüfungsform erforderlichen Leistungen nachweisbar vorhanden, kann eine Prüfung auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden.

## § 66 Einsicht in Prüfungsunterlagen

<sup>1</sup>Studierende können Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich darauf gegebenenfalls bezogene Gutachten, Korrekturvermerke oder Prüfungsprotokolle nehmen. <sup>2</sup>Dabei sind die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab, ggf. Musterantworten zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung erfolgen; Zeitpunkt und Ort sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Einsichtnahme muss angemessen sein. <sup>5</sup>Studierende können sich unter Vorlage einer Vollmacht bei der Einsichtnahme vertreten lassen. <sup>6</sup>Das Recht auf Akteneinsicht nach § 76 bleibt davon unberührt.

## § 67 Nachteilsausgleich / Mutterschutz

(1) <sup>1</sup>Wer

1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX,
  2. wegen einer Schwangerschaft oder Schutzfrist gemäß § 3 MuSchG,
  3. wegen der Pflege und Betreuung eines Kindes im Alter bis zu achtzehn Jahren,
  4. wegen der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder
  5. aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen,
- erhält einen Ausgleich dieser Nachteile.

<sup>2</sup>Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. <sup>3</sup>Die zu erbringende Studienleistung oder Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) <sup>1</sup>Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Studierenden. <sup>2</sup>Er kann eine Stellungnahme des\*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, der Psychologischen Beratung oder des Familienbüros der TU Berlin einholen. <sup>3</sup>Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen und ihrem Antrag eine Stellungnahme des\*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, einer Frauenbeauftragten, der Psychologischen Beratung oder des Familienbüros der TU Berlin beifügen. <sup>4</sup>Der Antrag, dem ein ärztliches Attest oder ein anderer Nachweis für den Nachteil beigelegt sein muss, wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

(3) <sup>1</sup>An der TU Berlin immatrikulierte Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen und sich in der Mutterschutzfrist befinden, können gegenüber der Hochschule schriftlich erklären, dass sie innerhalb der Mutterschutzfrist an einzelnen Prüfungen oder Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten. <sup>2</sup>Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, d.h. ein Rücktritt ist nach Beginn der Prüfung möglich.

## § 68 Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) <sup>1</sup>Werden Modulprüfungen differenziert benotet, so erfolgt dies mit nachfolgendem Schlüssel:

Note	Urteil	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

<sup>2</sup>Modulprüfungen, die unbenotet sind, werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. <sup>3</sup>Bei Benotung und Bewertung dürfen für eine falsche Antwort keine Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind (Verbot von Maluspunkten).

(2) <sup>1</sup>Bei Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem in der Modulbeschreibung definierten Punktesystem. <sup>2</sup>Dieses sieht für die einzelnen Prüfungselemente maximal erreichbare Punktzahlen vor; die Punkte werden nach dem jeweiligen Grad der Erfüllung vergeben. <sup>3</sup>Die insgesamt erreichten Punkte werden mit einem ebenfalls in der Modulbeschreibung festzulegenden Schlüssel in eine Note gemäß der Tabelle in Abs. 1 überführt.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird von den Prüfer\*innen jeweils einzeln und unabhängig entsprechend Abs. 1 benotet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer\*innen. <sup>3</sup>Benotet ein\*e Prüfer\*in die Abschlussarbeit mindestens mit der Note 4,0 und der\*die zweite Prüfer\*in die Abschlussarbeit mit der Note 5,0, wird ein\*e dritte\*r Prüfer\*in vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. <sup>4</sup>Ergibt das arithmetische Mittel dieser drei Noten einen Wert schlechter als 4,0, haben jedoch zwei Prüfer\*innen eine Note mit dem Urteil mindestens „ausreichend“ vergeben, so ist die Gesamtnote mit 4,0 festzulegen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote ergibt sich in allen anderen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>6</sup>Ergibt dieses arithmetische Mittel einen Wert schlechter als 4,0, so lautet das Ergebnis Note: 5,0; Urteil: „Nicht ausreichend“.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Disputation vorgesehen, so erfolgt die Zulassung hierzu erst, wenn die Abschlussarbeit nach Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Für die Disputation wird nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine Bewertung nach Abs. 1 vergeben. <sup>3</sup>Ergibt das arithmetische Mittel dieser Noten einen Wert schlechter als 4,0, so findet auf Antrag des\*der Kandidat\*in eine Wiederholung der Disputation statt. <sup>4</sup>Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten gestellt werden. <sup>5</sup>Aus den Einzelnoten für die Abschlussarbeit und die Disputation wird entsprechend der Regelung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung jeweils eine Note je Prüfer\*in gebildet. <sup>6</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer\*innen.

(5) Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet werden, sind nicht bestanden und müssen gemäß § 70 wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>Werden in einem Studienbereich unabhängig davon, ob er unbenotete oder nicht in die Gesamtnote eingehende Module enthält, mehr als die notwendigen Leistungspunkte erzielt und erfolgt kein Ausgleich mit einem anderen Studienbereich, so wird eine Note für den Studienbereich auf der Grundlage der erzielten Leistungspunkte ermittelt. <sup>2</sup>Das Überschreiten der erforderlichen Leistungspunkte ist nur einmalig mit dem letzten Modul, das in dem Studienbereich abgelegt wird, möglich. <sup>3</sup>Die für den Studienbereich ermittelte Note geht bei der Ermittlung der Gesamtnote nur mit der Leistungspunkteanzahl ein, die für den Studienbereich vorgesehen ist.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich, sofern die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes festlegt, aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten. <sup>2</sup>Ihr wird ein Urteil entsprechend folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend

<sup>3</sup>Eine Gesamtnote wird nicht vergeben, wenn Module im Umfang von mehr als 50 % der Leistungspunkte des Studienganges unbenotet sind. <sup>4</sup>Der jeweilige akademische Grad wird ohne Gesamtnote verliehen.

(8) Bei der Berechnung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Für die Gesamtnote wird nach Vorliegen entsprechender Kohorten eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

## **§ 69   Gegenvorstellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Gegen Prüfungsbewertungen können Studierende nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung Gegenvorstellung erheben, um eine Überarbeitung und Abänderung der Prüfungsbewertung zu erreichen. <sup>2</sup>Dabei darf die ursprüngliche Bewertung nicht zu Ungunsten der Studierenden verändert werden. <sup>3</sup>Die Gegenvorstellung ist bei der für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Fehlende Begründungen für Bewertungen von Prüfungen sind auf Verlangen unverzüglich nachzuholen; dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. <sup>2</sup>In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Einsicht gemäß § 66 zu gewähren.

(3) <sup>1</sup>Die Gegenvorstellung soll innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung eingegangen sein und ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Die Begründung kann in den Fällen des Abs. 2 nachgereicht werden, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Begründung nach Abs. 2. <sup>3</sup>Die für die Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin erlässt Bescheide in Bezug auf Prüfungsbewertungen frühestens einen Monat nach deren Bekanntgabe; im Fall eines Gegenvorstellungsverfahrens erst nach dessen Abschluss.

(4) <sup>1</sup>Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin leitet die Gegenvorstellung den jeweils betroffenen Prüfer\*innen zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Bei nicht fristgemäßem Eingang der Stellungnahmen wird der Prüfungsausschuss informiert.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfenden entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. <sup>2</sup>Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für diese Bewertungen maßgebenden Gründe zu überprüfen. <sup>3</sup>Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

(6) Die für die Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert die Studierenden über das Ergebnis der Gegenvorstellung.

(7) <sup>1</sup>Innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfenden aus der Gegenvorstellung kann der\*die Studierende gegen diese Entscheidung bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin begründeten Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch wird zusammen mit den zum Verfahren gehörenden Unterlagen an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. <sup>3</sup>Zur Entscheidungsfindung kann der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen von den Prüfenden anfordern. <sup>4</sup>Sofern der Prüfungsausschuss Fehler im Prüfungs- oder Gegenvorstellungsverfahren feststellt, welche die Benotung beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis des Prüfungs- oder Gegenvorstellungsverfahrens aufheben oder weitere Prüfer\*innen bestellen und mit der Bewertung der Prüfung beauftragen.

## **§ 70   Nachprüfung, Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ benotete Modulprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Nach Teilnahme an einer Studienfachberatung gemäß Abs. 5 erhalten Studierende einen dritten Wiederholungsversuch. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Kandidat\*innen, deren Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann durch den\*die Prüfer\*in eine unverzüglich durchzuführende mündliche Nachprüfung angeboten werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine vorherige Einsichtnahme zu ermöglichen. <sup>3</sup>Der\*die Prüfer\*in kann dabei den Kreis der in Frage kommenden Kandidat\*innen durch Festlegen nachvollziehbarer Kriterien beschränken. <sup>4</sup>Nimmt ein\*e Kandidat\*in diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen von § 54 durchzuführen; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die mündliche Nachprüfung ist die Fortsetzung der Prüfung und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>6</sup>Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die Prüfung auf „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ festzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die erste Wiederholung einer Prüfung soll in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für eine Prüfung, die nicht zum Beginn des Folgesemesters in der gleichen Form vollständig wiederholbar ist, kann die Wiederholung im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfenden unter Anrechnung von Leistungen erbracht werden, die semesterbegleitend bereits erbracht wurden. <sup>3</sup>Alternativ kann die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgen, diese ist in der Modulbeschreibung vorab festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; hierüber und die Rechtsfolgen des Nichtbestehens wird der\*die Studierende durch die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert.

(5) <sup>1</sup>Nach Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung können Studierende an einer Studienfachberatung teilnehmen. <sup>2</sup>Sie erhalten hierdurch einen dritten Wiederholungsversuch. <sup>3</sup>Der Termin muss spätestens bis drei Werktage vor der angedrohten Exmatrikulation bei der für Prüfungen zuständigen Stelle nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Fakultäten regeln per Beschluss, welche Personen die Beratung durchführen dürfen. <sup>5</sup>Die dritte Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt.

(6) <sup>1</sup>Im ersten oder zweiten Versuch nicht bestandene Module aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich, die Bestandteil des Studiums sind, können ersetzt werden. <sup>2</sup>Soll ein Modul ersetzt werden, ist dies der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Mitteilung soll spätestens bis zur Anmeldung der Prüfung, die an diese Stelle tritt, erfolgen.

(7) In Bachelorstudiengängen gelten im ersten Fachsemester erstmals nicht bestandene Modulprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

## **§ 71 Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Als Täuschung wird insbesondere das Nutzen unerlaubter Hilfsmittel sowie das Fälschen empirischer Daten gewertet. <sup>2</sup>Auch ein Versuch wird als Täuschung gewertet.

(2) <sup>1</sup>Plagiate sind in Arbeiten wissenschaftlicher Art insbesondere die Übernahme und Abwandlung von Quellen ohne Kenntlichmachung dar. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder. <sup>3</sup>Plagiate werden als Täuschung geahndet, wenn sie in einem Maß erfolgen, dass die eigene Leistung signifikant schmälert. <sup>4</sup>In minderschweren Fällen soll das Plagiat als schlechtes wissenschaftliches Arbeiten in der Beurteilung berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Dies gilt auch im Falle der Einreichung unvollständiger Literaturverzeichnisse.

(3) <sup>1</sup>Die erneute Abgabe derselben Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung in einem weiteren Versuch eines nicht bestandenen Moduls werden nicht als Täuschungsversuch behandelt. <sup>2</sup>Die Einreichung einer Bearbeitung einer bereits zuvor in einer anderen Prüfung gestellten Aufgabe entsprechend der Bearbeitung der zuvor neu gestellten Aufgabe wird nicht als Täuschung gewertet. <sup>3</sup>Die Abgabe derselben Leistung in verschiedenen Modulen kann hingegen als Täuschung gewertet werden.

(4) <sup>1</sup>Im Falle eines Täuschungsverdachts während einer Prüfung oder Prüfungsteilleistung wird diese unverzüglich unterbrochen. <sup>2</sup>Den Beschuldigten ist unter Mitteilung von Form, Zeitpunkt Darlegung aller Beweise eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Auf Grundlage der Stellungnahme entscheidet der\*die Prüfer\*in, ob die Prüfung oder Prüfungsteilleistung abgebrochen und der\*die Studierende somit von der Prüfung ausgeschlossen wird oder eine mildere Sanktion zweckmäßig ist. <sup>4</sup>Bei einem Fortsetzen der Prüfung muss die Unterbrechung in Form einer Schreibzeitverlängerung oder anderer Maßnahmen kompensiert werden.

(5) <sup>1</sup>Im Falle eines Täuschungsverdachts nach Erbringung einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung teilt die\*der Prüfende der betroffenen Person unverzüglich Form, Zeitpunkt und mögliche Beweise des Verdachts mit. <sup>2</sup>Den Geprüften ist die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Eine Nachprüfung zum Ausräumen oder beweisen des Täuschungsverdachts ist nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Sollte die Prüfung oder Prüfungsteilleistung abgebrochen werden, wird diese unter Berücksichtigung des Studienfortschritts, des Umfangs der Täuschung und der Auswirkung auf das Gesamtergebnis der Prüfung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist gemäß § 70 zu wiederholen. <sup>2</sup>Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Wird ein\*e Kandidat\*in von einer Prüfung oder Prüfungsteilleistung ausgeschlossen, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit einem Täuschungsvorwurf hat nach der Prüfung schriftlich zu erfolgen.

(9) <sup>1</sup>Im Falle wiederholter Täuschungshandlungen, die jeweils zu einem Ausschluss von einem Prüfungsversuch geführt haben oder in einem besonders schweren Fall, kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende

Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung sind der Studienfortschritt sowie der Umfang der Täuschung zwingend zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ist vor der Entscheidung einzuholen und bei dieser zu berücksichtigen.

(10) <sup>1</sup>Hat ein\*e Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Bewertungen und das Gesamturteil entsprechend berichtigen. <sup>2</sup>Sollte auf Grund der Täuschung die Gesamtpflichtung als nicht bestanden neu bewertet werden und kein genereller Ausschluss von der Prüfung erfolgt sein, stellt die TU sicher, dass die Prüfung wiederholt werden kann.

(11) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Immatrikulation nicht erfüllt, ohne dass die\*der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(12) Hat die\*der Studierende die Zulassung oder Immatrikulation vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation.

(13) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 10 oder Absatz 11 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden zu treffen. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des BerlHG über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(14) Der Widerruf einer Immatrikulation aufgrund einer nachträglich festgestellten vorsätzlichen schweren Täuschungshandlung, die Grundlage der Immatrikulation gewesen ist, führt auch zum Verlust der auf Grund der Immatrikulation erworbenen Leistungsbescheinigungen und Titel, die jeweils in einem solchen Fall widerrufen werden können.

(15) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein Neues auszustellen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des BerlHG über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

#### **§ 71 a Einsatz von Softwarelösungen zur Erkennung von Textidentität**

<sup>1</sup>Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. <sup>2</sup>Über die einzusetzende Software entscheidet der Fakultätsrat; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. <sup>3</sup>Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch den\*die Prüfer\*in. <sup>4</sup>Der\*die Prüfer\*in entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.

#### **§ 71 b Störung einer Prüfung**

<sup>1</sup>Stört ein\*e Kandidat\*in den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung (Ordnungsverstoß), so kann er\*sie durch die\*die Prüfer\*in von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird und gemäß § 70 zu wiederholen ist.

#### **§ 72 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Prüfungsleistung wird unverzüglich nach Eingang aller Bewertungen ein Zeugnis von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ausgestellt. <sup>2</sup>Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges,
2. der Name der Studienrichtung,
3. die Module mit den Bewertungen, dem Urteil und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten,
4. Studienleistungen, die mit Leistungspunkten versehen sind,
5. die Namen beider Prüfenden, das Thema, die Note, das Urteil und der Umfang in Leistungspunkten der Abschlussarbeit sowie
6. die Gesamtnote und das Gesamturteil.

(2) <sup>1</sup>Wurden Leistungen aus einer anderen Studien- und Prüfungsordnung, einem anderen Studiengang an der TU Berlin oder an einer anderen Hochschule anerkannt, wird dies im Zeugnis vermerkt. <sup>2</sup>Es werden die Noten gekennzeichnet, aus denen die Gesamtnote gebildet wird.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung und ist von dem\*der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Es trägt das Siegel der TU Berlin.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt. <sup>2</sup>Sie wird von dem\*der Präsident\*in der TU Berlin und dem\*der Dekan\*in der zuständigen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der TU Berlin versehen. <sup>3</sup>Mit ihrer Aushändigung wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) <sup>1</sup>Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind. <sup>2</sup>Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ausgestellt.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der\*dem jeweiligen Verantwortlichen ausgestellt.

(7) <sup>1</sup>Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden werden in der Sprache des Studiengangs ausgestellt. <sup>2</sup>Eine englische bzw. deutsche Übersetzung wird jeweils beigelegt.

(8) Hat ein\*e Studierende\*r den Prüfungsanspruch endgültig verloren, wird ihr\*ihm auf Antrag von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 73 Doppelabschluss (Double Degree, Dual Degree)**

(1) <sup>1</sup>Die TU Berlin kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule für einzelne Studiengänge Doppelabschlüsse vorsehen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist der Abschluss eines Doppelabschlussabkommens zwischen den beteiligten Hochschulen. <sup>3</sup>Das Abkommen regelt die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, den zeitlichen Ablauf, die abzulegenden Prüfungen und enthält Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten.

(2) Um die Abschlüsse beider Hochschulen zu erhalten, müssen die Anforderungen beider Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt werden, sofern die Vereinbarung nach Abs. 1 keine Abweichungen vorsieht.

(3) <sup>1</sup>Bei erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs im Rahmen eines Doppelabschlussverfahrens erhält der\*die Absolvent\*in je ein Zeugnis der beteiligten Hochschulen. <sup>2</sup>Die Zeugnisse und Urkunden enthalten einen Vermerk, dass das Studium im Rahmen des Doppelabschlussabkommens mit der zu bezeichnenden Partnerhochschule absolviert wurde.

### **§ 74 Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)**

(1) <sup>1</sup>Die TU Berlin kann in Kooperation mit anderen Hochschulen gemeinsame Studiengänge einrichten. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, den zeitlichen Ablauf, die abzulegenden Prüfungen und enthält Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Studiengangs erhält der\*die Absolvent\*in ein gemeinsames Zeugnis der beteiligten Hochschulen in der Sprache, in der der Studiengang absolviert wurde.

### **§ 75 Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation informiert. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement soll - international und national - die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.

(2) Dem Diploma Supplement wird auf Antrag ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) in deutscher und englischer Sprache beigelegt, in dem alle Module und Prüfungen, alle den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Bewertungen ausgewiesen werden.

## **§ 76 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Für das Erheben und Löschen von Daten gilt die Studierendendatenverordnung des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses können Studierende bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin einen Antrag auf Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird innerhalb einer angemessenen Frist gewährt. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 77 Sonderfälle und Ausführungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die TU Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. <sup>2</sup>Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft die Hochschulleitung. <sup>4</sup>Sie ist auf einen Prüfungszeitraum, sofern möglich auf die Dauer der außergewöhnlichen Umstände zu befristen. <sup>5</sup>Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

(2) Die Hochschulleitung kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 52 a und 52 b, § 65 festlegen.